

6. Habitualisierte und organisierte Translation: Ein Streifzug durch die Geschichte

Um die rezenten Entwicklungen des Tätigkeitsbereichs nachvollziehen zu können, die schließlich zur Konstruktion des Berufs Gebärdensprachdolmetscher*in in Österreich führten, ist es, wie in Kapitel 5 ausgeführt, notwendig, zunächst einen Blick in die Geschichte des Dolmetschens für Gehörlose bzw. der Kommunikation mit Gehörlosen in der westlichen Welt zu werfen. Ohne die Einbeziehung dieses historischen Kontextes, der die verschiedenen Handlungsfelder, die involvierten Institutionen und Akteur*innen sowie die daraus resultierenden Spannungen beleuchtet, bliebe jede Interpretation der zeitgenössischen Daten auf einer oberflächlichen und simplifizierenden Ebene. Eine Aufarbeitung der historischen Zusammenhänge ist auch insofern unerlässlich, als die Gehörlosengemeinschaft eine enge Verbindung zu ihrer Geschichte der Unterdrückung und Resistenz pflegt. Die »rediscovery of history« ist seit den frühen 1980er Jahren einer der zentralen »new deaf discourses« (Ladd 2003: 155) in der Forschung und eine Ressource für konzeptuelle Solidarität unter Menschen mit ähnlichen Erlebnissen über Staats- und Sprachgrenzen hinweg (Woll/Ladd 2011: 163). Während die Geschichte der Gehörlosen in vielen Ländern bereits eingehend aufgearbeitet wurde, hat die Untersuchung der Rolle von Dolmetscher*innen in diesem Zusammenhang bislang nicht ausreichend Beachtung erfahren. Im folgenden Kapitel soll daher die Dolmetschtätigkeit in einem systematischen Rahmen erfasst werden, indem internationale Erkenntnisse der Gehörlosengeschichte aus einer translationswissenschaftlichen Perspektive betrachtet und interpretiert und durch österreichische Quellen ergänzt werden.

6.1 Konzeptuelle Grundlagen und Versuch einer Typologie

Um das Gebärdensprachdolmetschen und seine komplexen historischen Ursprünge vor Einsetzen der Professionalisierungstendenzen in den späten 1980er Jahren analytisch darstellen zu können, wurde für den vorliegenden Kontext eine Typologie erstellt, für die drei konzeptuelle Arbeiten von Relevanz sind: Pöchhacker (2000) Modell des Kommunikationsbedarfs in gesellschaftlichen Zusammenhängen, Wolfs

(2012a) Modellierung der Translationstätigkeit in der Habsburgermonarchie und Cronins (2002) Differenzierung heteronomer und autonomer Rekrutierungssysteme von Dolmetscher*innen in der Kolonialzeit.

Pöchhacker (2000: 12–22) modelliert den Kommunikations- bzw. Dolmetschbedarf mit Anderssprachigen und damit die Herausbildung der Sprachmittlungstätigkeit in der Geschichte als *Expedition*, *Transaktion* und *Administration*. In seinem Modell setzt er auf der horizontalen Ebene ein Kontinuum zwischen inter- und intrasozietärem Kontakt. In der vertikalen Schichtung siedelt er verschiedene gesellschaftliche Handlungsdomänen an, in denen Dolmetschbedarf entstand. Unter *intersozietärem Kontakt* subsumiert er jenen zwischen Individuen oder Gruppen im Kontext von Krieg, Unterwerfung, Eroberung, Erforschung und Missionierung, den er mit dem Schlagwort »Expedition« versieht. »Transaktion« findet zwischen den Polen des Inter- und Intrasozietären statt, umfasst Handel, Militär, Diplomatie u.Ä. Als *intrasozietären Kontakt* bezeichnet er mit »Administration« den Dolmetschbedarf in der (Kolonial-)Verwaltung, Religionsausübung, Justizverwaltung und in öffentlichen Diensten.

Wolf (2012a) konzeptualisiert in ihrer umfassenden Untersuchung der Translationstätigkeit in der Habsburgermonarchie die mannigfaltigen Ausprägungen mehrsprachiger Kommunikation und Translation wie folgt: Sie unterscheidet zunächst zwischen *polykultureller Kommunikation* und *polykultureller Translation*. Erstere bezeichnet Translation im weitesten Sinne als Folge der konstitutiven Mehrsprachigkeit, »die BenützerInnen der verschiedenen Sprachen aus schichtbezogenen, berufsbedingten und persönlichen Gründen der täglichen Verständigungsarbeit zu stetem Register- und damit kulturellem Kontextwechsel veranlasste« (ibid.: 87), jedoch keine Vermittlungsinstanz erfordert. Hierzu zählt sie das *habitualisierte Übersetzen*, das in multiethnischen Räumen in der lebensweltlichen Alltagspraxis der Menschen verankert ist. Diese Tätigkeit wurde von Dienstmädchen, Köchinnen, Handwerkern etc. zum Zweck der täglichen Verständigung praktiziert (ibid.: 91). Als *institutionalisiertes Übersetzen*, das tendenziell ebenso der polykulturellen Kommunikation zugerechnet wird, bezeichnet sie Tätigkeiten, die auf dem gesetzlichen Umgang mit Mehrsprachigkeit basieren und Schule, Heer und Beamte umfassen, wobei sie die Aktionsfelder Heer und Verwaltung als Mischform polykultureller Kommunikation und polykultureller Translation identifiziert (ibid.: 101). *Polykulturelle Translation* bezeichnet Übersetzen und Dolmetschen im engeren Sinn, d.h. Transfer auf Basis von Vermittlungshandlungen. Die Handlungsfelder der polykulturellen Translation umfassen die Kommunikation mit Behörden und bei Gericht, die Übersetzung von Gesetzestexten, die Translationstätigkeiten des Ministeriums des Äußeren und des Kriegsministeriums u.Ä. (ibid.: 58). Der komplexe Kommunikationsraum der Habsburgermonarchie umfasst, in einem Aufriss dargestellt, sich überschneidende Räume: den *polykulturellen Kommunikationsraum*, in diesen eingeschlossen den *polykulturellen Translationsraum*, der wiederum mit dem *transkul-*

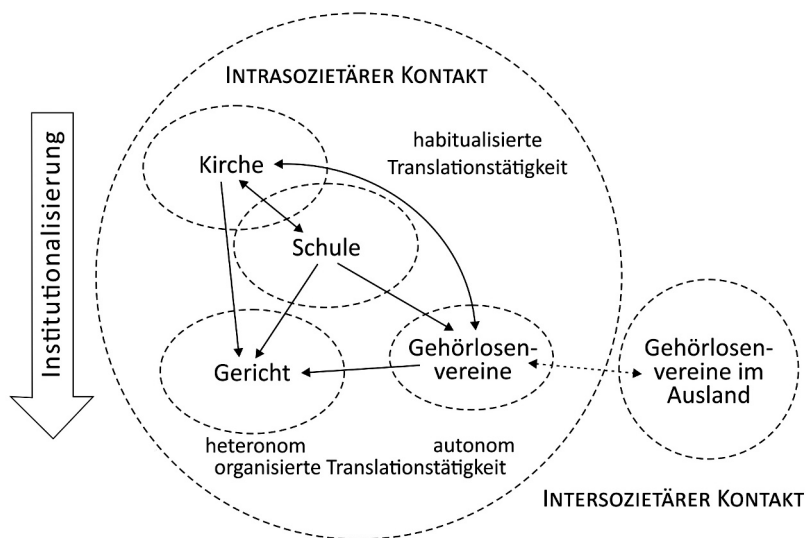
turellen Kommunikationsraum überlappt, in dem der Austausch zwischen Sprachen und Kulturen jenseits der Grenzen der Monarchie stattfindet (ibid.: 366ff.).

Cronin (2002) setzt seine Unterscheidung in *autonome* vs. *heteronome* Dolmetschsysteme in der Kolonialzeit aus der Perspektive der Mächtigen und in Hinblick auf Loyalitätsprobleme und -verschiebungen an. Heteronome Systeme rekrutieren die bei der Kolonisierung benötigten Dolmetscher*innen, indem sie Einheimische, sei es durch Zwang oder Anreize, die Sprache der Kolonialherren lehren. In einem autonomen System hingegen bilden die Kolonisatoren ihre »eigenen« Dolmetscher*innen aus, welche die Sprache der Einheimischen durch Immersion lernen müssen. Cronin stellt einen Wechsel von zunächst heteronomen zu später autonomen Systemen fest und führt als Beispiel für diesen Wandel die Unterweisung von Sprachknaben in westeuropäischen Reichen ab dem 16. Jahrhundert an (siehe dazu Kapitel 1.1.1). Dieser Gegensatz hängt jedoch, wie Bahadır (2007: 45f.) richtig bemerkt, von der Perspektive ab. Während Cronin aus der Perspektive der Mächtigen konzeptualisiert, versucht Bahadır aus der Perspektive der Dolmetscherin mit Migrationsgeschichte zu argumentieren, wenn sie schreibt: »So scheint die Migrantin, die eine der ›Ihrigen‹ als Dolmetscherin mitbringt [...], doch eher das Recht auf ›Autonomie‹ wahrzunehmen« (ibid.: 46). Gleichzeitig spricht sie sich gegen eine dichotomische Interpretation des Verhältnisses zwischen den beiden Konzepten aus, da sich die Dichotomie insofern auflöse, als beide Parteien aufgrund der Vermittlungstätigkeit durch die Dolmetscherin abhängig ebenso wie unabhängig sind bzw. stetig zwischen diesen Polen pendeln.

Der Versuch der im Folgenden dargestellten Typologie der Translationstätigkeit vor Einsetzen der Professionalisierungstendenzen der Gebärdensprachdolmetscher*innen umfasst in Pöchackers Worten zunächst den intrasozietären Kontext des Dolmetschens für Gehörlose. Da es jedoch zumindest seit dem 19. Jahrhundert auch organisierte Kontakte zwischen österreichischen Gehörlosenverbänden und Verbänden im Ausland gab, kann zumindest spekuliert werden, dass es auch in der frühen vorprofessionellen Phase bereits Translation im intersozietären Kontext gegeben haben muss, die jedoch an dieser Stelle aus Mangel an Quellen nicht berücksichtigt werden kann. In der Typologie Wolfs könnte man Translation für Gehörlose am dynamischen Übergang zwischen polykultureller Kommunikation und polykultureller Translation verorten. Die Akteur*innen wurden in sich z.T. überlappenden Sphären innerhalb wie außerhalb der Gehörlosengemeinschaft sozialisiert und waren folglich aus unterschiedlichen sozialen, institutionellen oder persönlichen Beweggründen heraus für Gehörlose – im weitesten Sinne – translatorisch tätig bzw. wurden mehr oder weniger freiwillig als Translator*innen herangezogen. Was Cronins Unterscheidung in autonome und heteronome Rekrutierungssysteme betrifft, so wird zwar seine Terminologie übernommen, allerdings wird die Perspektive umgekehrt und aus der Sicht der Gehörlosengemeinschaft argumentiert.

Die Typologie, die in Abb. 2 schematisch dargestellt ist und in den nachfolgenden Kapiteln im Detail besprochen wird, umfasst die Sphären der *habitualisierten* und *organisierten Translationstätigkeit*, wobei Letztere *heteronom* ebenso wie *autonom organisierte Translationstätigkeiten* umfasst. Als heteronom organisierte Translation verstehen wir – im Gegensatz zu Cronin (2002) – jene translatorischen Tätigkeiten, die auf Initiativen der Kirche, der Schule und der Justiz beruhen, autonom organisierte Translationstätigkeiten erfolgen hingegen auf Eigeninitiative der Gehörlosengemeinschaft. Gleichwohl wird sich zeigen, dass – wie bereits Bahadır (2007) anmerkt – Autonomie und Heteronomie mitunter Verschiebungen und Verflechtungen erfahren. Die Institutionalisierung reicht von nicht ausgeprägt im Falle der habitualisierten Translation bis zu stark ausgeprägt in der Handlungssphäre der Justiz, d.h. in den Gerichten. Habitualisierte und organisierte Translationstätigkeiten fanden (und finden), auch wenn sie eine Entwicklung implizieren, auch parallel zueinander statt. Mitunter waren es dieselben Akteur*innen, die nicht nur zwischen den Handlungssphären navigierten, sondern für habitualisierte ebenso wie autonom und heteronom organisierte translatorische Tätigkeiten herangezogen wurden.

Abb. 2 Handlungssphären habitualisierter und organisierter Translation



Während die Ellipsen die Handlungssphären darstellen, in denen häufig translatorische Tätigkeiten stattfanden und die für die Konstruktion des Berufs somit von zentraler Relevanz sind, bezeichnen die Pfeile die Bewegungen der Translator*innen zwischen den Sphären. Sie zeigen, um zwei Beispiele zu nennen, dass z.B. (erwachsene) Kinder gehörloser Eltern (»children of deaf adults« oder Codas¹), die im Gehörlosenverein sozialisiert wurden, ohne kirchliches Mandat habitualisiert den Gottesdienst für gehörlose Verwandte dolmetschen, oder, dass Gehörlosenlehrer*innen als Dolmetscher*innen bei Gericht heteronom organisiert tätig sind. Während die Dolmetscher*innen in den sozialen Welten der Gehörlosenvereine, Schule oder Kirche sozialisiert werden, unterschiedliche Versionen gebärdeter Kommunikation lernen und unterschiedliche Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsmuster in Bezug auf Gehörlosigkeit entwickeln, ist das Gericht darauf angewiesen, Dolmetscher*innen aus anderen Sphären zu rekrutieren. Die schematische grafische Darstellung dient zur Orientierung und als grobes Ordnungsprinzip, da nicht alle möglichen Konstellationen und Einsatzbereiche erschöpfend dargestellt werden können und von einer dynamischen, sich wandelnden Praxis ausgegangen wird, die in einem zweidimensionalen Modell nicht adäquat abgebildet werden kann.

6.2 Habitualisierte Translationstätigkeit

Gehörlose mussten, um ihren Alltag bewältigen zu können, immer schon mit der sie umgebenden hörenden Mehrheit kommunizieren, sei es in der näheren persönlichen Umgebung, sei es in Kontakten außerhalb des engen persönlichen Umfeldes. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich zunächst um habitualisierte Translationstätigkeit handelte, die eine Vielfalt von Realisierungsformen erlaubt.

Habitualisierte Translationstätigkeiten umfassen soziale Kontakte, in denen Gehörlose mit einer oder mehreren hörenden Personen durch Translation im weitesten Sinne interagieren. Es sind alltägliche soziale Handlungen, die keiner formalen Einrichtung bedürfen und keinen institutionellen Effekt erzielen (vgl. Seyfert 2011). Sie sind, um mit Robert Seyfert zu sprechen, zwar insofern habitualisiert und nicht beliebig, als sie durch Wiederholung zur Gewohnheit werden, müssen jedoch immer wieder aufs Neue ausgehandelt werden. Sie sind gesellschaftlich nicht formalisiert oder reglementiert, weisen keine oder nur geringe spezifische Ordnung oder Dauer auf, finden an keinem speziellen Ort statt, treten in mannigfaltigen Realisierungsformen auf und können mehr oder weniger vermittelt sein. Außerdem entwickeln sie erst dann, wenn sie stärker habitualisiert sind,

1 Napier (2021) bevorzugt die Bezeichnung »heritage signers«. Im Deutschen ist Codas nach wie vor gängig.

konstantere Handlungs- und Beziehungsmuster. Konventionalisierung findet nur in einem eingeschränkten Raum, etwa im Familienverband, statt. Habitualisierte Translation ist daher als Kontinuum von wenig bis stärker habitualisiert zu verstehen und umfasst fluide und kreative ebenso wie stabilisierende Momente. Stark habitualisierte Situationen können schließlich in organisierte Translationstätigkeit übergehen, die, wie weiter unten ausgeführt wird, Institutionalisierungstendenzen aufweist. Habitualisierte Translationstätigkeiten finden nicht nur im privaten Umfeld statt, sondern können auch in den auf der Grafik dargestellten Sphären der Kirche oder Schule erfolgen, die gleichzeitig als Initiatoren organisierter Translation in Erscheinung treten.

Diese translatorischen Tätigkeiten umfassen meist, aber nicht nur vermittelte Interaktion, d.h. Translation im engeren Sinne, die Prunč (2012: 30) als »konventionalisierte, interlinguale und vermittelte Interaktion« definiert, um Translation von anderen inter- und transkulturellen Kommunikationsformen abzugrenzen. Die Palette der Realisierungsformen habitualisierter Translation sind breiter und erinnern an Sherry Simons Konzept der »polymorphos translation practices« in »translation zones« (Simon 2013: 181). Sie umfassen neben Translation im engeren Sinne verschiedene Ausprägungen von nicht oder nur ansatzweise vermittelter Kommunikation. Dazu zählt das von hörenden Eltern mit gehörlosen Kindern eingesetzte Code-Blending, d.h. die simultane Verwendung von Wörtern und Gebärden mit gleichem semantischem Inhalt (vgl. Emmorey et al. 2008), ebenso wie ad-hoc-Dolmetschen für ein gehörloses Gemeindemitglied in einer Kirche.

In Anbetracht mangelnder historischer Quellen zur habitualisierten Translation soll die Vielfalt möglicher Realisierungsformen dieser Sphäre exemplarisch anhand sogenannter »shared signing communities« und »village sign languages« dargelegt werden. Diese sind zwar nicht sehr verbreitet, bieten sich aber als soziales Phänomen besonders gut an, um die Schnittstellen und Übergangsformen zwischen vermittelter und nicht vermittelter Translation durch deren verdichtetes Auftreten aufzuzeigen.

In relativ abgeschlossenen, isolierten Ortschaften, in denen es aufgrund erblicher Gehörlosigkeit zu einer auffälligen Agglomeration gehörloser Einwohner*innen kam, wird in verschiedenen Teilen der Welt die Entstehung von »village sign languages«, die von gehörlosen ebenso wie hörenden Mitgliedern der Gemeinschaft verwendet werden, beobachtet. Diese Sprachen wurden zu einem zentralen kulturellen Phänomen der lebensweltlichen Praxis dieser kleinen Gemeinschaften, während die meisten Gehörlosen bis zur Gründung von Gehörlosenschulen meist isoliert in Städten oder auf dem Land lebten (McBurney 2012: 910). »Village sign languages«, die auch als »shared sign languages« bezeichnet werden, um den Aspekt der Reziprozität zu betonen, unterscheiden sich in ihrer Struktur ebenso wie in ihrem soziolinguistischen Kontext von »macro-community sign languages« (Nyst 2012).

Das bekannteste historische Beispiel ist eine Gemeinschaft auf Martha's Vineyard, einer US-amerikanischen Insel in Massachusetts, über die Nora Ellen Groce (1985, 1990) eine Monografie verfasst hat, in der sie die erbliche Gehörlosigkeit, das Zusammenleben und die Kommunikation zwischen dem 18. Jahrhundert und Mitte des 20. Jahrhunderts anhand von historischen Quellen und Interviews rekonstruiert, ihren Fokus allerdings nicht auf Translation legt.² Ein Großteil der Einwohner*innen im Norden der Insel, ob gehörlos oder hörend, gebärdet regelmäßig im Alltag, obwohl die Mehrheit der Bevölkerung hörend ist. Schriftsprachliche Kommunikation mit Hörenden wurde hingegen kaum beobachtet. Die gehörlosen Bewohner*innen verorten sich in den sozialen Strukturen der Gesamtkultur, die Herausbildung organisierter Gehörlosengemeinschaften mit eigenen Zielen oder Aktivitäten findet nicht statt. In Österreich ist bislang keine »shared signing community« untersucht worden, allerdings deutet ein Interview in der Diplomarbeit von Andrea Lackner (2009) auf ein vergleichbares Phänomen in der Ortschaft Hüttschlag hin, in der sich zahlreiche Gehörlose als Knechte verdingten.

Da die meisten Hörenden im Norden von Martha's Vineyard der dort verwendeten Gebärdensprache mehr oder weniger mächtig waren, waren verschiedene Formen der Kommunikation und habitualisierten Translation verbreitet (Groce 1990: 75–84): Kommunikation in Gebärdensprache selbst fand regelmäßig statt, wenn Hörende und Gehörlose aufeinandertrafen, z.B. im oder vor dem Postamt, dem zentralen Treffpunkt der Gemeinschaft. Häufiges Code-Switching unter Hörenden oder in Gruppen von Hörenden und Gehörlosen ist ebenso überliefert wie die Verwendung der Gebärdensprache unter Hörenden über große Entfernungen hinweg, z.B. beim Fischfang. Im Kontext der Kirche wurde z.T. gebärdet, etwa bei Gebetsstunden, der Sonntagsgottesdienst wurde von hörenden Ehepartner*innen oder anderen Verwandten gedolmetscht, allerdings nicht am Podium für alle Anwesenden, sondern informell vom Sitznachbarn bzw. der Sitznachbarin auf der Kirchenbank. Gedolmetscht wurde auch bei gelegentlichen Kontakten Gehörloser zu Besucher*innen aus anderen Teilen der Insel. Als Dolmetscher*in bot sich in diesen Fällen diejenige hörende Person an, die gerade greifbar war.

Lediglich im Falle von Gemeinderatssitzungen kann von organisierter Translationsstätigkeit gesprochen werden, die im nachfolgenden Kapitel behandelt wird, an dieser Stelle aber aus Gründen der Vollständigkeit erwähnt werden muss. Für das Dolmetschen dieser Sitzungen wurde im Vorfeld eine Person ausgewählt, die an der Seite des Saales stand und für alle gehörlosen und hörenden Bewohner*innen sichtbar dolmetschte. Auch in diesem Kontext war für die Translationsstätigkeit keine be-

2 Die meisten Gehörlosen stammten von drei Siedlern aus der Grafschaft Kent ab, von wo aus das rezessive Gen für Gehörlosigkeit in die Neue Welt mitgebracht wurde (Groce 1990: 39). Durch diese genetische Disposition und die Heirat zwischen Träger*innen des Gens wuchs die Zahl der Gehörlosen im Norden der relativ isolierten Insel rasch an (ibid.: 57).

stimmte Person vorgesehen, obgleich Verwandte oder Partner*innen von Gehörlosen häufiger diese Funktion übernahmen. Eine ähnliche Praxis wurde in einem Dorf in Bali beobachtet, in dem, wie Jan Branson, Don Miller und I Gede Marsaja (1996: 46f.) berichten, nur bei Dorfversammlungen organisiert(er) gedolmetscht wurde.

Anhand der Kommunikationspraxis von »shared signing communities« kann somit aufgezeigt werden, dass in wenigen kleinen Gemeinschaften abseits der Bildungs- und Verwahrungsinstitutionen Kloster bzw. Schule vermittelte ebenso wie nicht vermittelte Kommunikation zwischen Hörenden und Gehörlosen alltägliche Praxis war bzw. ist. Doch wie sah die Praxis habitualisierter Translation in sozialen Zusammenhängen aus, in denen Gehörlose eine wenig be- und geachtete Minderheit darstellten? Hans-Uwe Feige (2004: 17), der sich auf Deutschland bezieht, vermutet, dass der Translationsbedarf in der frühen Neuzeit relativ gering war. Er führt dies darauf zurück, dass Gehörlose, die ihre Bildung zunächst nur vereinzelt in Klöstern oder durch Privatunterricht erwarben, bis Mitte des 19. Jahrhunderts eine kleine, privilegierte Elite darstellten, die aus ihrer sozialen Position heraus die direkte Kommunikation durch Sprechen und Ablesen vom Mund oder Schriftsprache oftmals der vermittelten Kommunikation vorzogen. Für den Großteil der Gehörlosen ohne Schulbildung habe es aufgrund ihres eingeschränkten Radius zum einen keine Notwendigkeit gegeben, Dolmetscher*innen heranzuziehen, außer sie waren mit dem Gesetz in Konflikt geraten (siehe dazu Kapitel 6.3.1.3), und zum anderen habe sich auch keine Gelegenheit geboten, da sie meist in einem vormundschaftlichen Verhältnis standen und Hörende für sie Entscheidungen trafen.

Wie in Kapitel 6.3.1.2 noch ausführlich dargestellt wird, ist die Gehörlosenschule jene Institution, die das Entstehen dauerhafter Gehörlosengemeinschaften begünstigte sowie die Entwicklung, Ausdifferenzierung und Tradierung konventioneller Gebärdensprachen ermöglichte und in der Folge auch dem Dolmetschen Vorschub leistete. Davor wurde im Familienverband i.d.R. mithilfe von selbst entwickelten Hausgebärden und im Kontakt mit anderen Hörenden mithilfe von Körpersprache, Mimik und Gesten kommuniziert (McBurney 2012: 910f.; Feige 2004: 14).

Die naheliegende Konstellation habitualisierter Translationstätigkeit ist das Dolmetschen durch hörende Familienmitglieder, seien es Eltern, Kinder, Geschwister, Eheleute oder andere Verwandte, die sich durch Hausgebärden oder in Gebärdensprachen verständigen und auf diese Weise Gehörlose im Kontakt mit Hörenden unterstützen konnten. Auch wenn Feige (2004) zurecht annimmt, dass konventionelle Dolmetschtätigkeiten vor den Schulgründungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht weit verbreitet waren, so kann doch angenommen werden, dass bereits davor Dolmetscher*innen habitualisiert zum Einsatz kamen. Darauf deuten sowohl die Arbeiten zu den »shared signing communities« hin als auch die vereinzelt Erwähnungen translatorischer Tätigkeiten für Gehörlose in der Schnittfläche zwischen habitualisierter und organisierter Translation vor den Schulgründungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, auch wenn die Au-

toren aufgrund der schlechten Quellenlage keine weiteren Schlüsse ziehen können (vgl. Adam/Stone 2011; Stone 2012; Leahy 2021).

Sobald Gehörlose in Gemeinschaften lebten, Zugang zu Bildung hatten, sich ihnen dadurch weitere Handlungsfelder erschlossen und Gebärdensprachen sich konventionalisiert hatten, nahm die habitualisierte Translationstätigkeit sowohl im Umfang als auch in Bezug auf die Handlungssphären zu und wurde zusätzlich auch von familienfremden Personen übernommen. Dies geht – für rezentere Perioden – aus den Gesprächen mit den Interviewpartner*innen hervor, deren Überlieferungen jedoch nicht mehr als zwei bis drei Generationen zurückreichen. Die Palette der Tätigkeiten war, wie berichtet wird, breit: Kinder verfassten Briefe für ihre gehörlosen Eltern, begleiteten sie auf Ämter, tätigten mit dem Aufkommen der Technologie Anrufe für sie und dolmetschten die Nachrichten. Gehörlose Schüler*innen, die gut im Lippenlesen trainiert waren, dolmetschten für ihre gehörlosen Schulkolleg*innen, schwerhörige Krankenschwestern für gehörlose Patient*innen, erwachsene Cudas für gehörlose Kolleg*innen im Betrieb, Gehörlosenlehrer*innen unterstützten Gehörlose bei Gesprächen mit ihren Lehrherren, Gehörlosenseelsorger*innen verhandelten mit Arbeitgeber*innen, Erzieher*innen dolmetschten für gehörlose Eltern gehörloser Schüler*innen im Kontext der Schule und Fürsorger*innen wickelten mit Gehörlosen Bankgeschäfte ab.

Cudas, die in der Gemeinschaft sozialisiert worden waren, nahmen eine besondere Position ein, da sie als Teil der Gehörlosengemeinschaft angesehen wurden. Bonnie Sherwood (1987: 14) berichtet im Zusammenhang mit frühen translatorischen Tätigkeiten, die Cudas in den USA ausübten, von einem System des »interpreter borrowing«, bei dem Cudas zunächst für primäre Dolmetschtätigkeiten innerhalb der Familie eingesetzt und in späterer Folge auch für sekundäre translatorische Tätigkeiten für befreundete Familien verborgt wurden. Das Mandat erhielten die Familien- und Leihdolmetscher*innen aufgrund von »cultural trust«. Erst wenn diese nicht verfügbar waren, wurde auf vertrauenswürdige hörende Personen außerhalb der Gemeinschaft zurückgegriffen.

Während Cudas aufgrund ihres persönlichen Nahverhältnisses das Vertrauen der Eltern u.a. Gehörloser genossen, war dies bei Personen außerhalb der Gehörlosengemeinschaft nicht immer der Fall. Weder war ihre Gebärdensprachkompetenz immer ausreichend noch konnte darauf gesetzt werden, dass das Anliegen den eigenen Wünschen entsprechend vorgebracht und erledigt wurde, stand man doch meist in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis. Häufig sahen sich die Vertreter*innen der Institutionen aufgrund ihres Status und ihres Wissens zudem berufen, Entscheidungen für ihre gehörlosen »Schützlinge« zu treffen, sei es, dass sie ihnen aufgrund der ihnen zugeschriebenen Bedürftigkeit die Entscheidungsfindung nicht zutrauten, sei es aus wohlwollender Hilfsbereitschaft (siehe dazu Kapitel 6.3.2).

Habitualisierte Translation erfolgte als Ehrenamt, als Freundschaftsdienst oder aus einer moralischen, kulturellen oder sozialen Verpflichtung heraus, der Grat zum paternalistischen Umgang mit Gehörlosen unter dem Deckmantel wohlthätiger Gesinnung war allerdings schmal. Wie wenig institutionalisiert das Gebärdensprachdolmetschen noch Mitte der 1990er Jahre in Österreich war, zeigt eine Umfrage unter knapp hundert Gehörlosen, die angaben, nur selten Dolmetscher*innen heranzuziehen und wenn, dann in Situationen, in denen dem Kommunikationsbedarf der hörenden Mehrheit entsprochen werden musste, d.h. bei Ämtern und Behörden sowie bei Gericht (Wiesinger 1996). Ob die Befragten unter der Bezeichnung »Dolmetscher*innen« auch Coda verstanden, kann nicht gesagt werden, ist aber nicht wahrscheinlich. Die mannigfaltigen Ausprägungen der habitualisierten Translationstätigkeit, deren Bedeutung für den Lebensweg der für die Studie befragten Dolmetscher*innen sowie ihre Rolle bei der Entscheidung, Dolmetschen schließlich beruflich ausüben zu wollen, werden in Kapitel 7.3 diskutiert.

6.3 Organisierte Translationstätigkeit

Organisierte Translation kann sich in bestimmten Kontexten aus habitualisierter Translation entwickeln. Sie bedarf einer bewussten Einrichtung und weist auch insofern Institutionalisierungstendenzen auf, als die regelmäßige Wiederholung der Handlungen dazu führt, dass diese nicht mehr als Einzelhandlungen bzw. Ad-hoc-Dolmetschungen wahrgenommen, sondern typisiert werden, dadurch auch außerhalb der handelnden Subjekte als Handlung existieren und in weiterer Folge soziale Effekte erzielen. Dadurch bilden sich relativ konstante Handlungs- und Beziehungsmuster, Praktiken und Verantwortlichkeiten, typische materielle ebenso wie Denk- und Diskurs-Räume und bestimmte Zeiten heraus. Die Stabilisierung des Phänomens führt zu einer sozialen Ordnung und häufig auch zu sozialer Kontrolle. Allerdings bedeutet Stabilisierung nicht, dass die Handlungen dadurch ihre Kreativität oder Fluidität vollständig einbüßen, denn institutionalisiertes Handeln ist nicht nur von Permanenz und Fixierung, sondern auch von Kreativität und Unvorhersehbarkeit geprägt. Institutionalisierung umfasst weiters nicht nur Tendenzen der Einschränkung von Kontingenz, sondern auch Tendenzen zur Ausweitung von Modellen, die zunächst (lokal) beschränkten Charakter haben (vgl. dazu Seyfert 2011). Im Folgenden sollen die Säulen der zunächst heteronom und dann autonom organisierten Translation im Detail besprochen werden (vgl. Grbić 2020a).

6.3.1 Kirche, Schule, Justiz – Die drei Säulen der heteronom organisierten Translation

In westlichen Ländern spielten die Institutionen Kirche, Schule und Justiz eine wesentliche Rolle im Zuge der Institutionalisierung der translatorischen Praxis, die wir als heteronom organisierte Translation bezeichnet haben. Im Folgenden soll auf Basis nationaler und internationaler Literatur sowie ergänzt durch Quellen aufgezeigt werden, wie diese z.T. überlappenden Handlungssphären zur Institutionalisierung beigetragen haben und wie deren Praxis bis in die Gegenwart nachwirkt.

6.3.1.1 Mit Gebärdensprache zu Gottes Gnade

Eine der frühesten bislang bekannten Quellen, die Translation in der Kirche an der Schwelle zwischen habitualisierter und heteronom organisierter Tätigkeit erwähnt, ist Increase Mathers *An Essay for the Recording of Illustrious Providences* (1684) (Carty/Macready/Sayers 2009). Mather war Prediger, bedeutender geistlicher und politischer Repräsentant des Puritanismus im 17. Jahrhundert in Neuengland sowie Präsident der Harvard University. Ein Kapitel seines Buches widmete er dem gehörlosen Ehepaar Sarah und Matthew Pratt, das einige Jahrzehnte vor der Erwähnung der »shared signing community« auf Martha's Vineyard in Massachusetts lebte. Die Quelle bezeugt, dass es sich bei der Kommunikationsform des Ehepaares mit seinen Kindern und anderen Gehörlosen bereits um eine komplexere Gebärdensprache handelte (ibid.: 288f., 308–313). Diese konnten erst entstehen, sobald eine ausreichende Zahl von Gehörlosen eine Gemeinschaft bildete und die Anforderungen an die Sprachfunktionen komplexer wurden (Goldin-Meadow 2012: 620).

In seinem Bericht erwähnt Mather hörende wie gehörlose Familienmitglieder der Pratts, die im religiösen Bereich Gebärden ins gesprochene bzw. geschriebene Englisch übertrugen, äußert sich aber nicht im Detail über die translatorische Praxis (ibid.: 309f.). Der Bericht ist ein Indiz dafür, dass die Kirche eine der Sphären war, in der zunächst habitualisierte Translation praktiziert wurde, die vermutlich im Zuge des Anwachsens gehörloser Gemeindemitglieder eine Institutionalisierung erfuhr. So gründete der Priester Rev. Thomas Hopkins Gallaudet Jr. 1851 in New York City St. Ann's Church of The Deaf. Als Sohn von Thomas Hopkins Gallaudet, des Gründers des *Connecticut Asylum for the Education and Instruction of Deaf and Dumb Persons* in Hartford (1817), und der Gehörlosen Sophia Fowler beherrschte er die Amerikanische Gebärdensprache. Im Rahmen seines säkularen Engagements half er Gehörlosen Arbeit zu finden, pflegte Kontakte zu Arbeitgebern und beriet sie in Kommunikationsmethoden mit Gehörlosen (Edwards 2012: 107ff.; Delich 2013: 514f). Interessanterweise wird die Dolmetschtätigkeit in der Kirche in den o.g. Publikationen nicht erwähnt, Gallaudet (1860: 248) selbst schreibt, dass Gehörlosengottesdienste ebenso wie gedolmetschte Gottesdienste stattfanden. Zudem ist bekannt, dass Gal-

laudet bei Taubstummenlehrerkongressen als Dolmetscher tätig war (vgl. Turner et al. 2022).

Auch in Europa spielte die Kirche eine wesentliche Rolle als Raum, in dem das Gebärden nicht verpönt oder gar verboten war. In Großbritannien etwa waren »missions« im 19. Jahrhundert Orte des religiösen Lebens ebenso wie beliebte Treffpunkte gehörloser Schulabgänger (Lewis 2007: 41). In Dänemark wurde der erste Gehörlosenpastor im Jahre 1900 ernannt, in Schweden wenig später im Jahre 1906 (Bergman/Engberg-Pedersen 2010: 79, 92). Eine Geschichte der evangelischen Gehörlosenseelsorge seit 1788 bietet Hans Jürgen Stepf (2009). Wichtig zu erwähnen ist, dass die Verwendung von Gebärdensprachen oder alternativer manueller Kommunikationssysteme auch in Zeiten, in denen diese in Gehörlosenschulen verboten waren (siehe dazu das nächste Kapitel), im religiösen Kontext sowie im Religionsunterricht i.d.R. möglich war. Schließlich war es das Ziel, das Wort Gottes zu verbreiten, und da war es unerheblich, in welcher Form dies geschah.

Doch die Haltung der christlichen Kirchen zu Gebärdensprachen und damit zu Gehörlosen war zwiespältig, war man doch zunächst von der Prävalenz des Hörens überzeugt (Werner 1932: 73). Verstehen sei unabhängig vom Hören nicht möglich, somit seien Stimme und Ohr die einzigen Mittel zur Zwiesprache zwischen Mensch und Gott. So setzte die Kirche Gehörlose mit ungetauften Kindern gleich (ibid.: 4). Werner (ibid.: 5) zufolge stellte die Zulassung Gehörloser zu den Sakramenten auch einen theologischen Streitpunkt zwischen Katholizismus und Reformation dar. Während sich die katholische Kirche zunächst auf das Dogma der Unerziehbarkeit Gehörloser versteifte (ibid.: 106), vertrat Luther den Standpunkt, man dürfe diese nicht von der Religion ausschließen. Auf die Praxis der protestantischen Kirche reagierte die katholische Kirche am Konzil in Besançon im Jahre 1560 mit einer Reihe von Beschlüssen bzgl. der heiligen Sakramente. So konnten »Taubstumme«, so die historische Bezeichnung, von nun an die Beichte »per signa« (Statuta synodalia ecclesiae Bisuntinae 1560) ablegen. Die Eheschließung durch Zeichengebung war Gehörlosen davor bereits durch Papst Innozenz III (1198–1212) auch ohne vorausgehende Kommunion oder Firmung ermöglicht worden (Feige 1999: 25). Was unter »signa« verstanden wurde, ist schwer zu rekonstruieren, zumal nicht bekannt ist, wie weit die damaligen Gebärdensprachen ausgebaut waren.³ Eine gewisse Unterweisung Gehörloser fand aber schon relativ früh in Klöstern statt (vgl. Villwock 2012, 2013; siehe nächstes Kapitel).

Ausgehend von der zeitgenössischen Praxis der Gehörlosenseelsorge kann davon ausgegangen werden, dass es verschiedene Realisierungsformen der Kommu-

3 Zur terminologischen Problematik vgl. auch die Schwierigkeit bei der Interpretation des Ausdrucks »natürliche Gebärdensprache« in der österreichischen Gehörlosenpädagogik des 19. Jahrhunderts (Kapitel 6.3.1.2) oder jene der Interpretation des Ausdrucks »signs« in historischen Gerichtsakten (Kapitel 6.3.1.3).

nikation sowie der habitualisierten und heteronom organisierten Translation zwischen Hörenden und Gehörlosen innerhalb religiöser Gemeinschaften gab (vgl. etwa Monaghan 2012). Neben Gebärdensprachen in unterschiedlichen Ausbaustufen etablierte sich in der Taubstummepädagogik, die eng mit der Kirche verknüpft war, die Verwendung lautsprachbegleitender Gebärden (LBG) bzw. »manually coded languages« (MCL), um Lautsprachen im Unterricht mittels Gebärden abbilden zu können (McBurney 2012: 911). MCLs verwenden lexikalische Gebärdenzeichen, folgen aber der Grammatik der jeweiligen Schriftsprache, wobei die Umkodierung unterschiedlich genau erfolgen kann (vgl. Wilbur 2011). Die älteste bekannte MCL, »signes méthodiques«, wurde von Abbé de l'Epée Ende des 18. Jahrhunderts für den Unterricht am *Institut National des Sourd-Muets* in Paris entwickelt (siehe Kapitel 6.3.1.2).

Doch auch wenn es Hörende waren, die die Kommunikation und Translation kontrollierten, so bestand, wie Jan Branson und Don Miller (2002: 143ff.) ausführen, im 19. Jahrhundert in der Kirche ein ideologischer Wille, Gehörlosen eine gehörlose »Identität« zuzuerkennen. Zwar definierte man Gehörlose nach wie vor als Menschen, die aufgrund ihres Defizits spezieller Barmherzigkeit bedürfen, doch durften Gehörlose – anders als in anderen Sphären – gehörlos sein. Es galt nicht, Gehörlosigkeit zu heilen oder zu verbergen, vielmehr ging es darum, geeignete Mittel zu finden, Gehörlosen Zugang zu Gottes Gnade zu ermöglichen.

Die Kirche war in der Habsburgermonarchie insofern eng mit der Schule verknüpft, als das Bildungswesen als Ecclesiasticum bis ins 18. Jahrhundert der Kirche zugeordnet war. Obwohl Maria Theresia 1760 die Studienhofkommission gründete und in der Folge das Schulwesen zum Politicum erklärte, dauerte es aufgrund des hohen Stellenwerts der religiösen Erziehung und der fehlenden finanziellen Mittel lange, bis der Staat das Bildungssystem gänzlich aus geistlichen Händen übernehmen konnte (Engelbrecht 1995: 167). Seit der Gründung des ersten Taubstumm-institutes in Österreich im Jahre 1779 hatten zudem Katecheten eine wichtige Rolle inne. In den per Erlass vom 14. August 1839 dekretierten *Instruktionen für den Lehrkörper der k.k. Taubstumm-Institutes* in Wien wird der Katechet als »nächste Person nach dem Direktor« (zit.n. Schott 1995: 298) hervorgehoben. In den Anfängen des Taubstummunterrichts wurde nur Sprache, Rechnen und Religion unterrichtet (Wibmer 2019: 333, 335) und neben dem Religionsunterricht hatte der Katechet die »sittliche Bildung zu leiten«, das »moralische Betragen zu befördern« sowie dafür Sorge zu tragen, dass die Zöglinge den sonntäglichen Gottesdiensten in der Pfarrkirche »ordentlich und andächtig beiwohnen« (zit.n. Schott 1995: 298). Zudem gab es täglich mehrmals Gebetsstunden, wobei die täglichen Gebete laut eines Berichts des Schulleiters Friedrich Stork (1786: 142) von einem Zögling »mit lauter Stimme, von einem andern aber durch Zeichen vorgebethe« wurden.

Eine von Schulen unabhängige Gehörlosenseelsorge existiert in Österreich seit 1917. Damals wurden die ersten Gottesdienste in der Andreaskapelle im Hof des Erzbischöflichen Palais in Wien offiziell in Gebärdensprache abgehalten, wobei es sich

laut eines* einer von mir Befragten eher um LBG gehandelt habe.⁴ Doch bereits zuvor, seit Mitte des 19. Jahrhunderts, habe es in der Wiener Erzdiözese Pfarrer und Kapläne gegeben, die »im Rahmen der Pastoraltheologie in der Kunst der Betreuung der Taubstumm« (Kolaska 1970: 14) ausgebildet waren. In der *Reichspost* vom 10. Jänner 1917 findet sich unter der Rubrik »Kirchliches« ein ausführlicher Bericht über den ersten Gottesdienst für Gehörlose in Wien, der am Sonntag, den 7. Jänner in der Andreaskapelle in Gegenwart des General-Fürsterzbischofs Piffel von Johann Cermann, Religionslehrer an der Landestaubstummenanstalt in Wien-Döbling, gefeiert wurde (N.N. 1917). Der Gottesdienst, »bestehend aus einer Predigt in der Laut- und zugleich Gebärdensprache und der hl. Messe« (ibid.: 9), wurde von einigen Monsignores ebenso wie Vertretern der Lehrerschaft besucht. Als Vertreter der Gehörlosen werden Heinrich Prochazka und Theodor Kratochwil namentlich erwähnt. Im Anschluss an den Gottesdienst bedankte sich die gehörlose Baroin von Müller-Hörnstein für die Einrichtung der Seelsorge und die nunmehr wöchentlich stattfindenden Taubstummengottesdienste. In welcher Sprache sie dies vortrug bzw. ob die Dankesworte gedolmetscht wurden, wird nicht angeführt.

Die katholische Gehörlosenseelsorge existiert bis heute. Eine der befragten Personen, die ab Anfang der 1960er Jahre als Religionslehrer*in an einer Gehörlosenschule ebenso wie in der Gehörlosenseelsorge tätig war, berichtet, dass einige Priester und Gehörlosenseelsorger die Gebärdensprache oder LBG beherrschten und dass andernfalls Gottesdienste gedolmetscht werden mussten. Sie selbst lernte von Gehörlosen nach dem »Meister-Schüler-Prinzip« zu gebärden und begann alsbald in religiösen Kontexten ehrenamtlich zu dolmetschen – ebenso wie einige ihrer Kolleg*innen aus dem Lehrkörper, die dies bereits vor ihrem Eintreten in die Schule »ehrenamtlich und als Freundschaftsdienst« praktizierten: »Es ging nur mit Gebärde, egal welche Art von.« Ihre Ausführungen zeigen, dass die zunehmende Institutionalisierung der Dolmetschtätigkeit im religiösen Kontext nicht mit Bezahlung einherging. Sie wurde vielmehr als Dienst an der Gemeinschaft wahrgenommen, der einen zentralen Aspekt bei der Konstruktion des beruflichen Mandats einnahm. Das Argument wird auch an anderen Stellen des Interviews als wesentlicher Wert ins Treffen geführt, um sich von anderen, wirtschaftlich motivierten Dolmetscher*innen kulturell wie moralisch abzugrenzen. Prozessen der Kommodifizierung der translatorischen Tätigkeit im religiösen Bereich und in der Folge des Eintritts von Außenseiter*innen, die weder mit der Glaubensgemeinschaft verbunden noch gebührend mit der Gehörlosengemeinde vertraut waren, kann die befragte Person nur wenig abgewinnen.

4 Wie in Kapitel 5.2.2 ausgeführt, wurde zur Wahrung der Anonymität und auf Wunsch einiger Befragter davon abgesehen, die einzelnen Aussagen durchnummerierten Interviews zuzuordnen.

Auch wenn sie alsbald immer häufiger in anderen Sphären dolmetschen sollte, so hebt sie ausdrücklich ihre Spezialisierung hervor. Für Dolmetschtätigkeiten bei Gottesdiensten, bei Begräbnissen oder bei Ausflügen der Gemeinde sei sie kompetent. Dafür habe sie sich national und international weitergebildet, denn das Dolmetschen religiöser Texte sei hochkomplex und die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung religiöser Gebärden eine eigene fachliche Domäne. Das notwendige tiefe Verständnis für diesen Bereich fehle jedoch vielen Dolmetscher*innen, die nicht aus der Welt der Kirche kommen.

Auch Informant*innen aus anderen Herkunftssphären berichten von Personen aus dem kirchlichen Umfeld, die ohne einschlägige translatorische Ausbildung oder Zertifizierung ehrenamtlich oder für einen Obolus als ÖGS-Dolmetscher*innen tätig sind. Ungeachtet ihres mitunter hohen Alters und selbst in die Religionsgemeinschaft eingebunden, dolmetschen sie nicht nur regelmäßig den Gehörlosengottesdienst, sondern fühlen sich den Gehörlosen in der Gemeinde auch persönlich verbunden und verpflichtet. Dass die Qualifikation in religiösen Settings zu dolmetschen nicht mit Qualitäten übereinstimmen muss, die im Laufe des Professionalisierungsprojektes entwickelt wurden, zeigen auch die Ergebnisse der Diplomarbeit von Barbara Eckerstorfer (2001). Ihre Umfrage unter ÖGS-Dolmetscher*innen im religiösen Bereich ergab, dass diese zwar praktizierende Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft waren, jedoch nur knapp über 40 Prozent Mitglieder des Dolmetscher*innenverbandes, der damals allerdings nur etwa 25 Mitglieder zählte. Auch Studien zum Lautsprachendolmetschen in religiösen Settings zeigen, dass vorzugsweise Gemeindemitglieder für diese Aufgabe herangezogen werden (vgl. Hokkanen 2012; Giannoutsou 2014).

Ob die Gehörlosen tatsächlich verstehen, was ihnen in ÖGS oder LBG angeboten wird, ist dabei oft nebensächlich, stehen doch das Ritual und die Gemeinschaft im Vordergrund, wie in einem Interview berichtet wird: »Ob das Gebärdensprache ist, weiß ich nicht. Sie gebärdet halt den Gottesdienst herunter.« Ein*e weitere*r Befragte*r erzählt von einer »sehr katholischen« alten Dame, die eine »LBG-Mischung mit selbsterfundenen Gebärden« beim Dolmetschen des sonntäglichen Gottesdienstes verwendet. Dass die Verständigung über LBG nicht immer funktioniert, bezeugt die Erinnerung einer weiteren Person, die ihre ersten Kontakte zu Gehörlosen in den 1980er Jahren in einer freikirchlichen Gemeinde knüpfte. Dort war es Usus, Texte von Kirchenliedern an die Wand zu projizieren und gemeinsam »im Chor« in LBG zu gebärden. Zum damaligen Zeitpunkt erschien ihr dies nicht weiter ungewöhnlich, zumal sie davor keinen Kontakt zur Gehörlosengemeinschaft hatte und nur über sehr geringe Gebärdensprachkenntnisse verfügte. Erst Jahre später wurde ihr bewusst, dass die Gehörlosen diese Übersetzungen nicht verstanden haben konnten, was sie als »schockierend« und moralisch nicht vertretbar empfand. Dass dies von Gemeindemitgliedern nicht so empfunden werden muss, legt Margaritha Zoe Giannoutsou (2014: 447f.) in ihrer Studie über evangelikale und Mormonen-

gemeinden dar, in der sie u.a. die Bedeutung der rhetorisch-rituellen Funktion des Dolmetschens hervorhebt. Inkohärenzen und Brüche werden nicht nur toleriert, sondern erweisen sich bei einigen Gemeinden als tätigkeitsspezifische rhetorische Charakteristika und somit konstitutiver Teil der milieuspezifischen Konzeptualisierung des Kirchendolmetschens.

Die enge Verbindung österreichischer Gehörlosengemeinschaften zur Kirche war zeitweise notgedrungen und hatte mitunter einen hohen Preis, wie ein*e Informant*in berichtet. In Ermangelung eines eigenen Vereinslokals stellte die Kirche Gehörlosen Räumlichkeiten für Treffen zur Verfügung, wodurch sie sich auch Einfluss sicherte:

Also die Kirche war schon immer da. Vor allem waren die Gehörlosen sehr leicht beeinflussbar. [...] Solange es keine Dolmetscher gegeben hat oder solange es keine Informationen in Gebärdensprache gegeben hat, hat immer einer, der die Sprache gekonnt hat, [...] die Gehörlosen in alle Richtungen verführen, entführen, locken können. [...] Ja, Sprache ist Macht. [...]. Da hat es dann Leute gegeben, die [konnten] die Sprache. Und dann waren sie die Wunderwuzzis für die Gehörlosen.

Eine Person aus einem anderen Bundesland erzählt davon, wie sie vom mangelnden Respekt des lokalen Gehörlosenpfarrers erschüttert war, als sie ins Berufsleben als Sozialarbeiter*in einstieg. Der Pfarrer nahm traditionellerweise an den halbjährlichen Treffen der Obmänner des *Österreichischen Gehörlosenbundes* (ÖGLB) teil und pflegte die Ideen und Vorschläge der Gehörlosen, oft gemeinsam mit der damals tätigen Hausdolmetscherin, in den Sitzungen abfällig zu kommentieren. Dass die kirchliche Sphäre in ihrer Caritasarbeit auch Machtansprüche stellte und die dargelegte Hand eine paternalistische sein konnte, unterstreicht ein Zitat von Alfred Kolaska, der seit Anfang der 1950er Jahre als Gehörlosenseelsorger tätig war:

Der taubstumme Mensch steht wegen seiner Gehörlosigkeit und der »Mauer des Nichtverstehens« im Alltag oft vor unlösbaren Problemen und kann sich gegen Ungerechtigkeiten und Fehlentscheidungen nur mit Hilfe eines »Anwalts«, eines »Dolmetschers«, einer sachkundigen Hilfe von jenseits des »Eisernen Vorhanges«, mit dem er durch diese Mauer des Nichtverstehens von Seiten der vollsinnigen Umwelt umgeben wird, behaupten. Die Liebestätigkeit seiner Kirche muß ihm Menschen geben, die sich ihm in nachgehender Fürsorge und persönlicher Seelsorgearbeit widmen. (Kolaska 1970: 19)

Religiöse Zusammenhänge zählen, wie aufgezeigt werden konnte, zu den frühesten Einsatzbereichen von Dolmetscher*innen für Gehörlose. Priester und Seelsorger waren häufig bemüht, eine Gebärdensprache oder MCL zu lernen und zu verwenden, um direkt mit Gehörlosen kommunizieren bzw. die Messe feiern zu können. War das nicht der Fall, wurden Dolmetscher*innen eingesetzt, die in einer frühen Phase der habitualisierten Translation noch aus dem familiären Umfeld der Gehör-

losen, später jedoch vorzugsweise und in bereits organisierter Form aus der Sphäre der Kirche rekrutiert wurden, da sie als Geistliche, Religionslehrer*innen, Seelsorger*innen, Ordensschwestern oder treue Mitglieder der Gemeinde einen engen, spirituellen Bezug zur Kirche hatten. Das Dolmetschen im religiösen Bereich war heteronom organisiert und dadurch gekennzeichnet, dass der gemeinsame Glaube, ein persönliches Naheverhältnis zur Kirche, eine tiefe Kenntnis der Inhalte und religiöser Gebärden sowie der Dienst an der Gemeinschaft als Einschließungskriterien wirksam waren, während dem Verständnis des Gebärdeten weniger Bedeutung beigemessen wurde.

Trotz dieser Grenzziehungsarbeit, bei der moralische und kulturelle Grenzen gezogen wurden, war die Handlungssphäre der Kirche sowohl mit jenem der Schule als auch mit jenem Gehörlosengemeinschaft verwoben, waren die Kirchen doch häufig jene Orte, an denen Gehörlose soziale Kontakte untereinander pflegen konnten, ohne sich für ihre Sprache schämen zu müssen, und der Religionsunterricht in Schulen jener Raum, in dem das Gebärden auch in Zeiten des Gebärdenverbots nicht verfehmt war.

6.3.1.2 Vom Taubstummenlehrer als Sachverständiger zu Dolmetscher*innen als notwendigem Übel

Wie sich in den Ausführungen zum Handlungsfeld der Kirche zeigte, spielte auch die Schule eine zentrale Rolle bei der Institutionalisierung des Gebärdensprachdolmetschens. Beide Felder waren lange Zeit aufeinander bezogen, da die Schule neben der säkularen auch die geistige Bildung der Gehörlosen zu verantworten hatte. Waren die Kirchen der Gebärdensprachverwendung gegenüber vergleichsweise früh tolerant, so haben die Gehörlosenschulen im Verlauf der Geschichte ein, wenn nicht durchgehend negatives, so doch über weite Strecken ausgesprochen zwiespältiges Verhältnis zu (natürlichen) Gebärdensprachen. Die Geschichte der Gehörlosenpädagogik ist sehr gut erforscht und soll daher an dieser Stelle nicht in extenso abgehandelt werden (vgl. etwa Plann 1997; Leonhard 2019; für Österreich Schott 1995, 1999, 2002; Berger 2006; Wibmer 2019). Allerdings müssen einige Eckpfeiler der Entwicklung nachgezeichnet werden, um aufzuzeigen, dass sich trotz des Gebärdenverbots Ende des 19. Jahrhunderts eine alltägliche Dolmetschpraxis in Gehörlosenschulen zunächst habitualisierte und schließlich nolens volens auch tlw. institutionalisierte. Ebenso gilt es aufzuzeigen, wie sich die Ideologie der Gehörlosenbildung auf das bis heute kontroverse Verhältnis zwischen Gehörlosen und Hörenden und somit auch auf die Einstellung Gehörloser gegenüber dem Dolmetschen auswirkte.

Die bekanntesten frühen Quellen zur Unterweisung Gehörloser stammen aus dem 16. Jahrhundert aus Spanien. In dieser Zeit fand der Gehörlosenunterricht hinter Klostermauern statt, da es unter wohlhabenden Familien Usus war, behinderte Nachkommen unter die Obhut von Klöstern zu stellen. Der ursächliche Grund für den Versuch Gehörlose zu bilden, war jedoch nicht pädagogischer, sondern finan-

zieller Natur. Zeitgenössische philosophische, medizinische und kirchliche Schriften unterstützten die verbreitete Meinung, Gehörlose wären bildungsunfähig. Daher galten »Taubstumme« – im Unterschied zu »Tauben«, die sprechen konnten – im damaligen Spanien nicht als rechtsfähige Personen. Außer der Ehe waren ihnen jegliche Rechtsgeschäfte versagt (Plann 1997: 16ff.).

Um sprechen zu lernen und somit die Erbfolge antreten zu können, mussten gehörlose Kinder unterrichtet werden. Als Beispiel wird häufig der Benediktinermönch Pedro Ponce de Leon angeführt, der Mitte des 16. Jahrhunderts zwei gehörlose Brüder des spanischen Hochadels im Kloster San Salvador zu Oña unterrichtete. Obwohl er keine Schriften hinterließ, wird aufgrund von Quellen seiner Zeitgenossen davon ausgegangen, dass die Verständigung in einer Mischform der Hausgebärden der gehörlosen Buben und einem Gebärdensystem der Mönche erfolgte. Die Popularität Ponces wuchs und seine Erfolge kursierten nicht nur im spanischen Königreich (ibid.: 34f.). Nach Ponces Tod und dem durch ihn erbrachten Beweis der Bildungsfähigkeit Gehörloser verlagerte sich deren Unterricht aus den Klöstern in die weltliche Sphäre. Gehörlose wurden, auch in anderen Ländern, fortan von Hauslehrern unterrichtet, von denen einige Abhandlungen verfassten (List 2010: 95).

Als eine der ersten Gehörlosenschulen in Europa nimmt die in den 1760er Jahren von Charles Michel Abbé de l'Epée in Paris gegründete Schule eine besondere Rolle ein. Denn im Laufe der nächsten Jahre entwickelten sich zwei konträre Ideologien der Gehörlosenbildung, die in einem Methodenstreit kulminierten, der bis heute spürbar ist (vgl. dazu List 2010; Leonhardt 2019). Die auf de l'Epée zurückgehende französische Methode propagierte den Unterricht mithilfe methodischer Zeichen (»signes méthodiques«), eine von de l'Epée entwickelte MCL, da er die von Gehörlosen verwendete Gebärdensprache als nicht vollwertig und für den Unterricht ungeeignet ansah (de l'Epée 1776; Fischer 2003). Die deutsche Methode wiederum, die de l'Epées Zeitgenosse Samuel Heinicke in seiner Schule in Leipzig praktizierte, bestand darin, die Zöglinge in deutscher Laut- und Schriftsprache zu unterweisen, und zwar unter Ausschluss manueller Kommunikation, da er der Überzeugung war, dass das Auge das Ohr beim Denken nicht ersetzen könne (List 2010; Leonhardt 2019).

Auch wenn diese Kontroverse nicht von den beiden Schulgründern initiiert wurde, da sie ihre Methoden aus früheren Erfahrungen ableiteten, und die Argumentationen der Parteien mitunter widersprüchlich waren, so markiert ihr Disput doch den Beginn eines schier unüberwindbaren Grabens, zumal ihre Schüler den Streit vehement fortsetzten. Während Vertreter der französischen Methode davon überzeugt waren, dass Gehörlosigkeit eine menschliche Differenz darstellte, die einer eigenen Sprache bedürfe, waren die Verfechter der deutschen Methode davon beseelt, diese Differenz durch rein lautsprachlichen Unterricht zu überwinden, um Gehörlose zu normalisieren (Winzer 1993: 55f.). Diese Sichtweise setzte sich schließlich

durch und führte am zweiten Taubstummenlehrerkongress⁵ in Mailand 1880 zum Ausschluss von Gebärdensprachen aus den Lehrplänen und in weiterer Folge zu einer systematischen Desavouierung von Gebärdensprachen und ihrer Benutzer*innen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Gründung des k.k. Taubstummen-Instituts in Wien im Jahre 1779, weil die später als »Wiener Schule« bezeichnete Ausrichtung einen anderen Weg einschlug (Berger 2006; Wibmer 2019). Nach einem Besuch der Pariser Schule fasste Joseph II den Entschluss, ein solches Institut auch in Wien zu gründen und ließ den Weltpriester Friedrich Stork und den damals in Paris lebenden Lehrer Joseph May bei de l'Épée lernen. Stork wurde der erste Leiter, May, zunächst sein Gehilfe, übernahm im Jahre 1792 die Leitung. Berger (2006) beschreibt Storks aufgeklärte erkenntnis- und sprachtheoretische Einstellung und seine Argumente für den Einsatz der »Zeichensprache« im Unterricht ebenso wie Mays eher lautsprachlich orientierte Ideen. Michael Venus, der 1809 in die Schule eintrat, wurde 1820 Direktor. In seinem 1826 erschienenen *Methodenbuch oder Anleitung zum Unterreichte der Taubstummen* schreibt er, dass »der für den Lehrer und Schüler sehr mühsame und langsam fortschreitende Unterricht in der Tonsprache [...] schon wegen der dabey nothwendigen Erinnerungen über die Lage und Bewegung der Sprachorgane vonseiten des Schülers die Erlernung der methodischen Zeichensprache« (Venus, M. 1826: 34) voraussetze. Nach seinem Tod übernahm sein Sohn Alexander, der im Institut aufgewachsen war, die Leitung. In seiner 1854 erschienenen Chronik des Institutes betont er die Bedeutung der Gebärdensprache:

In einem so großen Wahne sich also derjenige Taubstummenlehrer befände, dessen Streben dahin ginge, Zeichen für den Taubstummenunterricht zu ersinnen, welche die Sprache der Vollsinnigen mit allen seinen Einzelheiten genau wieder geben sollen, in einem nicht minderen Wahne lebte der, welcher ohne sie durchkommen wollte. Geberdensprache war, ist und wird sein, so lange Taubstummie gebildet werden. (Venus, A. 1854: 38)

Ob die einzelnen Lehrer der Wiener Schule die »natürliche« Gebärdensprache als konventionelle und vollwertige Sprache ansahen, ist bislang nicht ausreichend erforscht. Berger (2006) zeigt jedenfalls auf, dass Stork die Ansicht vertrat, der natürlichen Gebärdensprache, die in ihrer Entwicklung vor den methodischen Zeichen stünde, fehle eine komplexe Grammatik. Bei Franz Hermann Czech (1839) findet sich die Aussage, die natürliche Gebärdensprache könne im Unterricht nicht entbehrt, müsse aber nicht erlernt werden. Erlernt werden müssten hingegen die Gebärdenzeichen der »künstlichen« Gebärdensprache, die »nach den Regeln der Grammatik,

5 In diesem Kapitel wird die Bezeichnung Taubstummenlehrer bewusst wie in den historischen Quellen verwendet.

nach dem Genius der Wortsprache« (ibid.: 49) gebildet werden und daher »noch besondere willkürliche Zeichen zur Bezeichnung von grammatischen Formen, der technischen Benennung und syntaktischen Bestimmung« erforderten (ibid.).

Während die Wiener Schule den Einsatz der methodischen Gebärden also als unerlässlich ansah, konnte sich Romedius Knoll, ein Tiroler Franziskanerpater, der Gehörlose unterrichtete, mit der »verkünstelten Geberdensprache des Herrn Abbé de l'Epée« (Knoll 1786: 74, zit.n. Berger 2006: 109) nicht anfreunden. Er lernte die »einfältige Zeichensprache« von Gehörlosen und zeichnete sie auch in seinem Lehr- und Lehrerhandbuch nach 20 Regeln unter Berücksichtigung der Gebärdenausführung und morphosyntaktischer Informationen auf (Berger 2006: 121ff.). Interessanterweise kam es, wie Berger (2006) ausführt, zwischen Stork und Knoll zu einem Methodenstreit, und auch die Wiener Schule war sich bereits in den Anfängen bzgl. der Ausrichtung nicht immer einig.

Jedenfalls ist anzunehmen, dass die Vorstellung von einer strukturellen Systematik der Österreichischen Gebärdensprache im Bildungssystem noch lange auf sich warten ließ. Maria Schwendenwein (1967) erachtet in ihrer religionspädagogischen Dissertation die Verwendung der »natürlichen Gebärdensprache« im Religionsunterricht zwar als unumgänglich, attestiert ihr allerdings, sie sei »für jedermann verständlich, und mehr oder minder auch allen Menschen eigen« (ibid.: 153) und »das Denken in ihr anschaulich, erlebnistreu und gestaltungskräftig« (ibid.: 155). Gleichzeitig möchte sie aber nicht leugnen, »daß die Gebärdensprache eine Sprache im eigentlichen Sinne ist« (ibid.: 155f.). Diese Aussagen sind wohl auch dem Zwiespalt einer engagierten Religionspädagogin geschuldet, die zwar ÖGS bzw. eine Variante im (Religions-)Unterricht verwendet, sich aber doch auch dem pädagogischen Mainstream unterordnet, der vor knapp einem Jahrhundert Gebärdensprachen aus dem Unterricht ausschloss.

Trotz des Engagements einiger Lehrer des Wiener Taubstummeninstitutes wie eines Alexander Venus oder des Katecheten Franz Hermann Czech, der 1836 ein monumentales, reich bebildertes Werk über den Taubstummenunterricht veröffentlichte, das die »endliche vollständige Emancipation« (Czech 1839: 415) der gehörlosen Bevölkerung durch Unterricht mittels natürlicher Gebärdensprache, künstlicher Gebärdensprache sowie Laut- und Schriftsprache vorantreiben sollte, gewannen auch in Österreich die Befürworter der deutschen Methode immer mehr an Terrain. Anlässlich der 1866 in Wien tagenden Direktorenkonferenz konnte der ebenso geladene deutsche Taubstummenlehrer Moritz Hill seinen Einfluss geltend machen, worauf die Ausrichtung der Schulbildung an österreichischen Schulen nach der deutschen Methode beschlossen wurde (vgl. Schott 1995: 179). Damit hatte sich die Schule endgültig in ihrer Rolle als disziplinierende Institution im Foucaultschen Sinne eingefunden, deren umfassende Korrektur- und Normalisierungsprozesse weitreichende Folgen nach sich zogen. Dass die Disziplinierung oft nur durch drakonische Maßnahmen wie das Zurückbinden der Hände oder Züch-

tigungen, aber auch die Förderung von Denunziantentum gelang, zeigen einige Studien auf (McDonnell/Saunders 1993; Branson/Miller 2002; Fischer 2002).

Wie Harlan Lane (1986: 2, 9) ausführt, ist Sprache ein probates Mittel hegemonialer Bestrebungen, mit dem Ziel Homogenität zu schaffen, das sich auch im Falle der Gebärdensprachen Gehörloser als erfolgreich erwies. Denn Gebärdensprachen wurden nicht nur aus den Schulen verbannt, sondern als bildhaft und primitiv abqualifiziert. Aufgrund ihrer ikonischen Elemente, behauptete man, könne es sich nicht um vollwertige natürliche Sprachen handeln, im besten Falle wurden sie als Art Pantomime angesehen, die untauglich sei, abstrakte Konzepte und komplexe Ideen auszudrücken (vgl. dazu etwa Taub 2001: 3). Ungeachtet der Ergebnisse der Gebärdensprachforschung seit den 1960er Jahren, rückte man im Bildungsbereich von der phonozentrischen Gleichsetzung von Sprache mit gesprochener Sprache nicht ab, was zur langfristigen Subordinierung visuell-manueller Zeichensysteme auch in Österreichs Schulen führte (vgl. dazu Dotter 1991). Die ÖGS ist heute in der Verfassung verankert und an österreichischen Schulen nicht mehr verboten, doch wirft die Tabuisierung immer noch ihre Schatten, zumal sie sich in der Erinnerung ehemaliger Schüler*innen und hörender Pädagog*innen eingeprägt hat (vgl. Krausneker/Schalber 2007: 136ff.). Dies belegen auch die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung geführten Interviews mit Dolmetscher*innen, die *atrocity stories* (siehe Kapitel 4.3.4.2 und 7.2.2.1) aus dem schulischen Alltag berichten.

Doch wie konnten sich in dermaßen restriktiven Anstalten Gebärdensprachdolmetschen entwickeln und institutionalisieren? Der Taubstummunterricht in Österreich war der natürlichen wie der künstlichen Gebärdensprache gegenüber zunächst aufgeschlossen. Wie bereits im vorangegangenen Kapitel ausgeführt wurde, wurde bei Gebetsstunden in der Schule tlw. gedolmetscht, und auch bei Veranstaltungen mit geladenen Gästen fanden Dolmetschungen von Gebeten statt, auch, um zu zeigen, dass die Gebärdensprache, wenn schon nicht vollwertig, so doch praktikabel ist. Es ist anzunehmen, dass es sich dabei mitunter auch um Code-Blending, also das gleichzeitige Sprechen und Gebärden, gehandelt haben mag. Als weiteres Beispiel für Dolmetschungen in der Schule erwähnt Berger (2006: 90) Dolmetschungen bei damals üblichen Präsentationen erfolgreicher Schüler*innen für ein interessiertes Publikum.

Und da es, wie im nachfolgenden Kapitel ausgeführt wird, auch außerhalb der Anstaltsmauern immer wieder nötig war zu dolmetschen, wurden in formellen Situationen wie vor Gericht oder bei Behörden Taubstummlehrer herangezogen. Diese lebten gemeinsam mit den Zöglingen in den Anstalten und mussten sich, wie man annahm, nicht nur mit ihnen verständigen können, sondern auch ihre Hintergründe, Bedürfnisse und intellektuellen Möglichkeiten kennen, was sie außerdem zu idealen Sachverständigen machte (vgl. dazu Grbić 2020b). Als erster per Dekret ernannter beeideter Dolmetscher in Wien weist sich Jakob (oder auch Jacob) Bernhard Fischbach in seiner *Darstellung des k.k. Taubstumm-Institutes in Wien* (1832) aus.

Fischbach wurde 1812 siebzehnjährig als Lehrgehilfe am k.k. Taubstummen-Institut angestellt, wo er im Rahmen eines vierjährigen Noviziates unter Joseph May zum Taubstummenlehrer ausgebildet wurde. Das Amt des zweiten Taubstummenlehrers wurde ihm 1816 übertragen (ibid.: 15). Fischbach scheint sich während seines Noviziates mit der Gebärdensprache ausreichend vertraut gemacht zu haben, sodass er neben dem Unterricht der ersten Klasse sowie Schönschreiben und Zeichnen für alle Zöglinge »auch von Amtswegen der Dolmetscher und Wortführer der Taubstummen vor Gerichte« (ibid.: 17) war, noch bevor er 1829 per Dekret beeidet wurde.

Dass Fischbach seine translatorische Tätigkeit ausdrücklich ausweist und betont, diese bereits vor seiner Vereidigung regelmäßig ausgeführt zu haben, deutet darauf hin, dass die Kenntnis der Gebärdensprache und das Wissen um Lebensumstände beschulter und ungebildeter Gehörloser von den ersten Taubstummenlehrern als Kapital wahrgenommen wurde. Damit war auch eine Verantwortung verbunden, die über die Mauern der Anstalten hinausreichte. Dies ist auch einem Bericht Franz Wenzel Gubas in der Prager Zeitschrift *Hesperus* aus dem Jahre 1816 zu entnehmen. Guba war zu der Zeit Lehrer am Taubstummeninstitut in Prag und später Kollege Fischbachs in Wien. Seinen Artikel über einen Dolmetscheinsatz in Prag schließt er mit einem Appell wie folgt: »Nothwendig ist eine Versorganstalt für Gehörlose und eben so nothwendig ist auch, wenigstens in der Hauptstadt eines jeden Landes ein gesetzlich bestellter Dolmetscher« (Guba 1816: 37).

Taubstummenlehrer wurden, wie bereits erwähnt, aufgrund ihrer Kenntnis der Gebärdensprache und der Lebensumstände Gehörloser nicht nur als Dolmetscher herangezogen, sondern auch als Sachverständige, bzw. wenn nicht als klassische Sachverständige, so zumindest als Sachkundige, denn in manchen Schriften zur forensischen Psychiatrie und Medizin wird die Problematik der Abgrenzung dieser beiden Rollen der Taubstummenlehrer bei Gericht kontrovers diskutiert (vgl. Maass 1847; Liman 1869; Krafft-Ebing 1875; Hübner 1914).⁶ Die Sachkunde der Taubstummenlehrer wurde zum einen, meist gemeinsam mit einem Arzt, eingesetzt, um die Strafmündigkeit und Schuldfähigkeit der Angeklagten festzustellen, und zum anderen, um Gehörlose von Simulanten zu differenzieren, da sich hörende Delinquenten immer wieder als »taubstumm« ausgaben, um einer Verurteilung zu entgehen.

Friedrich von Krafft-Ebing (1875: 60) unterscheidet in Bezug auf Gerichtsverfahren zwar zwischen »Taubstummen«, die eine Schulbildung genossen haben und

6 Zur Problematik der Abgrenzung der Aufgabenbereiche und Verantwortung vgl. Kadrić (2009: 49–55). Kadrić (2009: 52) erwähnt auch eine frühe juristische Abhandlung von Kallee (1911). Er unterscheidet zwischen »Verkehrsdolmetschern«, die nur außerhalb der Beweisaufnahme tätig sind, »Beweisverkehrsdolmetschern«, die den Stoff innerhalb des Beweisverfahrens dolmetschen und für alle gleichermaßen zur Verfügung stehen, sowie »Beweisdolmetschern«, die sachverständige Hilfe leisten und damit Prozessstoff liefern.

jenen, denen dies nicht gewährt war – Erstere stellt er mit »Blödsinnigen«, Letztere mit »Schwachsinnigen« gleich (ibid.: 424) –, doch ist er der Ansicht, dass eine »exploratio mentalis« in jedem Fall unerlässlich sei und dass »selbst im günstigsten Fall [...] die Taubstummheit als solche einen gewichtigen Milderungsgrund« (ibid.: 60) abgebe. Auch spricht er Gehörlosen, ungeachtet einer genossenen Ausbildung, die Dispositionsfähigkeit ab, außer sie sind der Schriftsprache uneingeschränkt mächtig (ibid.: 325). Die Hinzuziehung eines Taubstummenlehrers ist seiner Ansicht nach bei Gericht unbedingt erforderlich, doch ist sein Vertrauen in deren Kompetenz gering: »Jener kann übrigens selbstverständlich nur als Dolmetsch und nicht als Experte benutzt werden. Die Verwerthung der Zeichensprache ist eine unsichere, trüglische« (ibid.: 61). Krafft-Ebing führt zur Illustration seiner Ausführungen einige Beispiele von Gerichtsfällen aus der Literatur an (ibid.: 61f.).

Der Linzer Arzt Carl Maass (1847) hingegen zieht die »Imputationsfähigkeit« gebildeter »Taubstummer« nicht grundsätzlich in Zweifel und beruft sich auf eine Reihe von Gelehrten, die von Taubstummenanstalten hervorgebracht wurden. Zwar hält er das humanitäre Ansinnen jener Psychiater hoch, die Taubstummheit als Strafmilderungsgrund einfordern, doch sei dies stets im Einzelfall zu entscheiden, und zwar mithilfe zweier sachverständiger Dolmetscher, die möglichst aus dem Kreise der Taubstummenlehrer zu rekrutieren seien, denn Dolmetscher sollten

auf jener Bildungsstufe stehen [...], dass sie die Sprache des Arztes so wie seine Absicht richtig auffassen und auch im Stande sind die abstracten schwierigen und höheren Begriffe mittelst ihrer Zeichen so zu verkörpern, dass der Angeklagte das Mitzutheilende auch verstehe. (Ibid.: 298f.).

Die Sachkenntnis der Taubstummenlehrer wird auch vom Bonner Arzt Arthur Hermann Hübner (1914) ins Treffen geführt. Der Taubstummenlehrer solle den Psychiater darin unterstützen, die Gesamtpersönlichkeit des Täters zu beurteilen. Seine Aufgabe bestehe darin,

objektiv festzustellen, in welchem Umfange der Kranke den genossenen Unterricht verarbeitet hat. Im übrigen ist er Vermittler zwischen Richter, ärztlichem Sachverständigen und dem Angeklagten. (Ibid.: 177)

Durch Ermittlung der Ursache der Gehörlosigkeit, der Schul- und Ausbildung, des Vorlebens, der Berufsausübung, der sozialen Selbstständigkeit sowie der Äußerungen zur Straftat sei über die Schuldfähigkeit zu entscheiden. Dass bei fehlender Beziehung von Dolmetscher*innen auch weit später unsachgemäß über die Schuldfähigkeit entschieden wurde, belegt ein Bericht des Gehörlosenfunktionärs Heinrich Prochazka in der *Österreichischen Gehörlosen-Zeitung* aus dem Jahr 1951. In diesem beklagt sich Prochazka (1951: 2) darüber, dass ein junger Gehörloser, der seinen Bruder angeschossen hatte, zu milde bestraft wurde. Dies beruhte einerseits auf dem

Fehlen eines Dolmetschers und andererseits auf dem Gutachten eines Sachverständigen, der den Gehörlosen als »schwachsinnig« bewertete, was nicht den Tatsachen entspreche, da der junge Mann, »der um Ausreden nie verlegen ist«, in der Gehörlosengemeinschaft bekannt sei.

Wie bereits erläutert, wurde das Ende des 19. Jahrhunderts in Mailand beschlossene Gebärdenverbot an Schulen oft mithilfe drastischer Methoden durchgesetzt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass trotzdem heimlich am Schulhof oder abends im Internat, von den Entscheidungsträger*innen mehr oder weniger geduldet, in Gebärdensprache kommuniziert wurde. Auf diese Weise entwickelten sich die konventionellen Gebärdensprachen weiter und wurden von älteren an jüngere Zöglinge weitergegeben. Auch gab es stets einzelne hörende Lehrer*innen oder Erzieher*innen, die sich dem Verbot ohne viel Aufhebens widersetzen und die Gebärdensprache von ihren Schüler*innen, von gehörlosen Angestellten oder ehemaligen Zöglingen lernten. Sie wurden auch weiterhin extramural als Dolmetscher*innen für erwachsene Gehörlose bei Gericht und Behörden eingesetzt. Es ist jedoch anzunehmen, dass sie Dolmetschleistungen regelmäßig auch innerhalb der Schulmauern erbrachten, das Dolmetschen in der Schule wurde im Vergleich zu jenem bei Gericht jedoch als notwendiges Übel betrachtet.

Dass diese Praxis bis weit ins 20. Jahrhundert hineinreicht, wird von den interviewten Dolmetscher*innen bestätigt. Eine der befragten Personen berichtet, dass an der Schule, an der sie tätig war, das Dolmetschmandat im Wissen um seine Unabdingbarkeit an der Direktion und ihrer Direktiven vorbei von Religionslehrer*in an Religionslehrer*in weitergegeben wurde. Sie erzählt auch von Johann Cermann, dem Katecheten an der Landestaubstummenanstalt in Wien-Döbling, der ab 1917 die ersten Gehörlosengottesdienste in Gebärdensprache bzw. LBG feierte und diese Praxis an seinen Nachfolger weitergab, der wiederum seine Nachfolgerin einführte und instruierte (vgl. Kolaska 1970). Dies sei trotz der negativen Einstellung zur Gebärdensprache an der Schule möglich gewesen, weil es »im seelsorgerischen Bereich [...] lockerer« war. Dass es sich bei der »natürlichen« Gebärdensprache der Gehörlosen um eine konventionelle Sprache handelt, wurde allerdings bis spät ins 20. Jahrhundert nicht wahrgenommen.

Da das Gebärdenverbot je nach Situation ein Translationsverbot oder Translation im Verborgenen nach sich ziehen musste, handelte es sich bei den Dolmetschungen innerhalb der Schule um eine ungewöhnliche Mischform habitualisierter und heteronom organisierter Translationstätigkeit unter erschwerten Bedingungen. Denn gedolmetscht wurde durch einzelne gebärdensprachkompetente Angestellte auch in den Schulen weiterhin, wenn auch ohne expliziten Auftrag, allerdings in der Annahme, dass dies, so erforderlich, ohnehin erfolge, durch stille Übereinkunft und ohne der Tätigkeit einen Namen zu geben, wie einige der Befragten berichten. Dies geschah, wenn gehörlose Eltern gehörloser Kinder zu einem Gespräch erschienen, um sich nach dem schulischen Fortschritt ihrer Kinder zu erkundigen,

möglichst unauffällig, »im Kammerl«, wie eine Person von ihren Erfahrungen an einer Schule Anfang der 1980er Jahre erzählt. So entstand die paradoxe Situation einer geheim zu haltenden notwendigen und alltäglichen Praxis, die keine Bezeichnung hatte und tunlichst zu ignorieren war, denn den Angestellten war es – wie aus einer Schule berichtet wird – untersagt, »auch nur hinzuschauen«, wenn im Schulgebäude oder am -gelände gebärdet wurde. Gleichzeitig übten die wenigen gebärdensprachkompetenten Lehrer*innen und Erzieher*innen extramural die Funktion der »offiziellen« Dolmetscher*innen und Sachverständigen bei Gericht aus. Erst mit der Zeit und abhängig von der Einstellung der jeweiligen Direktor*innen zur ÖGS wurde es Usus, zunächst internes Personal im Rahmen ihrer Anstellung offiziell für Dolmetschdienste heranzuziehen und noch später, Dolmetscher*innen von außerhalb gegen Bezahlung zu rekrutieren (siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 7.1 und 7.3).

6.3.1.3 Translation im Dienste des Staates

Eine zentrale Rolle bei der Institutionalisierung des Gebärdensprachdolmetschens spielte das Justizwesen. Dieses war laut Ann Leahy (2022) in den USA und im Vereinigten Königreich, ähnlich wie in Österreich, Hauptimpulsgeber für eine schrittweise Institutionalisierung der Tätigkeit. Gehörlose konnten im 19. Jahrhundert, wie bereits ausgeführt wurde, so sie nicht als »blödsinnig« oder »schwachsinnig« klassifiziert wurden, heiraten und erben und mussten, wenn ihnen Strafmündigkeit attestiert wurde, auch für ihre Straftaten zur Rechenschaft gezogen werden (vgl. Helfert 1830: 266).

Eine erste Untersuchung zur Geschichte des Gerichtsdolmetschens für Gehörlose führten Christopher Stone und Bencie Woll (2008) durch. In den digitalisierten Akten des Zentralen Strafgerichtshofs *Old Bailey* in London fanden sie 31 Gerichtsfälle zwischen 1725 und 1832, in die Taubstumme als Angeklagte oder Zeug*innen involviert waren. Was die Kommunikationsform in diesen Prozessen anbelangt, so wird von den Autor*innen angenommen, dass es sich um Hausgebärdten handelte, zumal die erste Erwähnung von als Dolmetscher eingesetzten Gehörlosenlehrern des 1792 gegründeten *London Asylum for the Deaf and Dumb* mit 1808 datiert. In 11 dieser 31 Fälle am Old Bailey wurden Dolmetscher*innen erwähnt. Diese Personen rekrutierten sich aus Familienmitgliedern, Bekannten, Arbeitskolleg*innen, Arbeitgeber*innen und Gehörlosenlehrern. Von den 11 Dolmetscher*innen waren sechs vereidigt worden, in den restlichen 20 Fällen wurde mithilfe von »motions« und/oder Schriftsprache kommuniziert. Ab 1825 wird nur mehr durch »signs« kommuniziert, genauere Informationen fehlen in den Dokumenten. Leahy (2022) setzt die Geschichte im angloamerikanischen Raum bereits früher an und belegt dies auch durch Quellen. Als wichtigsten, weil Präzedenzfall, diskutiert sie das Protokoll eines Diebstahlsfalls aus dem Jahr 1786, bei dem eine junge Frau diffizile Sachverhalte für ihren Bruders dolmetschte (ibid., Leahy 2016).

In Österreich ist die Geschichte des Gerichtsdolmetschens in der Habsburgermonarchie durch Ernst Bernardini (1996) und vor allem durch Michaela Wolfs (2012a) umfassende Monografie zur mehrsprachigen Kommunikation in der Habsburgermonarchie hinlänglich erforscht, was nicht zuletzt damit zusammenhängt, dass Translation bei Gericht aufgrund seiner Bedeutung in der pluriethnischen Monarchie gut dokumentiert ist. Bernardini erwähnt Gehörlose nicht, Wolfs Monografie beinhaltet auch ein Kapitel zur Translation bei Gericht und weist, wie noch ausgeführt wird, auch Taubstummendolmetscher aus (Wolf 2012a: 132–140). Quellenstudien zu Gerichtsfällen mit Dolmetscherbeteiligung, in die Gehörlose involviert waren, sind noch ausständig.

Laut Bernardini und Wolf finden beedete Dolmetscher für die Kommunikation mit der Gerichtssprache Unkundigen bereits im Strafgesetz (StG) von 1803, eigentlich »Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen«, Erwähnung. Da in beiden Publikationen ein Zitat fehlt, sei an dieser Stelle § 356 StG 1803 zur Gänze angeführt:

Wenn der Beschuldigte nur eine solche Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte nicht besitzt; so muß dem Verhöre ein Dolmetscher, der des Lesens und Schreibens in dieser Sprache wohl kundig ist, beygezogen, und wenigstens ein dieser Sprache kundiger Beysitzer gewählt werden. Der Dolmetscher muss vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung genau und getreu übersetzen, nichts weglassen oder hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Ist ein solcher Dolmetscher, und wenigstens ein der Sprache des Untersuchten kundiger Beysitzer in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes nicht zu finden; so muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe dem Criminal-Gerichte einen solchen Dolmetscher und Beysitzer zuweise, oder die Verfügung treffe, daß der Beschuldigte an ein Criminal-Gericht, wo der Sprache kundige Beamte vorhanden sind, abgeliefert werde. (Waser 1839: 312f.)

Das Gesetz sieht also nicht nur die zwingende Beiziehung von Dolmetschern und die Ad-hoc-Vereidigung vor, sondern setzt auch eine Translationsnorm in Bezug auf das Verhältnis zwischen Ausgangs- und Zieltext. In § 531 wird Dolmetschern, sofern sie nicht ohnedies im Dienste des Gerichtes oder im öffentlichen Dienst stehen, eine Gebühr von höchstens einem Gulden pro Tag zuerkannt.

Auch »Taubstumme« werden im StG 1803 im nachfolgenden § 357 erwähnt, allerdings ohne Verweis auf ggf. benötigte Dolmetschdienste:

Wenn der Beschuldigte stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich oder schriftlich an ihn zu stellen und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber lesen und reden kann, ist die Frage

schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Beschuldigte zugleich taub und stumm seyn; so wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten. (Waser 1839: 313)

Dies erstaunt insofern, als das Wiener Taubstummeninstitut bereits 1779 gegründet wurde, es daher neben Familienmitgliedern und Personen aus dem näheren Umfeld der Gehörlosen bereits Taubstummenlehrer gab, die von Berufswegen mit Gehörlosen kommunizieren mussten. Erst in der Strafproceß-Ordnung von 1850 werden anschließend an § 169, der das Dolmetschen bei Gericht regelt, Personen angeführt, die aufgrund ihrer Kenntnis der »Zeichensprache« als Dolmetscher*innen beeidet werden können:

§. 170. Ist ein Zeuge taub, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten. Wenn die eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich ist, so muß die Vernehmung des Zeugen unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetscher zu beeidigen sind. (RGBl. 25/1850)

Die Möglichkeit der Eheschließung mittels »Zeichen« wurde »Tauben« zuvor bereits in § 24 des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783, das die Ehe unter staatliche Jurisdiktion stellte und als bürgerlichen Vertrag regelte (Kaiserliches Patent 1783), und im Josephinischen Gesetzbuch bzw. Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 1786 (Drittes Hauptstück § 29) eingeräumt. Der Einsatz von Dolmetscher*innen wird in diesen Rechtstexten allerdings nicht erwähnt.

Über die Qualifikation der Dolmetscher für die »Zeichensprache« ist nichts bekannt. Dies ist jedoch nicht weiter verwunderlich, als auch hinsichtlich der Qualifikation von Lautsprachdolmetschern – abgesehen von deren Beeidigung – zunächst keine formalen Richtlinien existierten. Das Gericht hatte sich laut Justiz-Hofdekret vom 22. Dezember 1835 lediglich über die Kenntnisse und das »sittliche Wohlverhalten« der Dolmetscher zu überzeugen. Erst im Dezember 1849 wurde die »Prüfung aus den lebenden Sprachen« als »glaubwürdiges Zeugniß« über »Art und Grad der Befähigung des Geprüften« per Verordnung eingeführt (RGBl 15/1850). Diese Praxis bestand als »Prüfung aus lebenden Sprachen« lange und findet sich noch als § 28 des (bis 1997 wirksamen) Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes (BGBl. 177/1966), was insofern aufschlussreich ist, als in den Anfängen des Professionalisierungsprojektes der ÖGS-Dolmetscher*innen vom Leiter des damaligen Instituts für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, Erich Prunč, die Idee ins Treffen geführt wurde, als Übergangslösung diese Prüfung auch für ÖGS einzuführen, wie einem Protokoll aus dem Jahr 1990 zu entnehmen ist:

Da die Dolmetscher keine abgeschlossene Ausbildung vorzuweisen haben, weshalb sie auch immer wieder angegriffen werden, wurde die Möglichkeit der Ausweitung der Universitätssprachprüfung auf die Gebärdensprache erörtert. Die Universitätssprachprüfung ist aber keine Dolmetscherprüfung, sie ist lediglich ein Nachweis über die aktive Kenntnis einer fremden Sprache. Sie kann von jedem Universitätsinstitut abgenommen werden, an dem die betreffende Sprache unterrichtet wird [...]. Sollte man sich nach Abklären aller Für und Wider interimsmäßig für so eine Art der Bescheinigung entscheiden, müßte bedacht werden, daß die Prüfungskommission aus Gehörlosen und Hörenden zusammengesetzt sein muß. Interimsmäßig deshalb, weil das Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung zur Zeit noch nicht in der Lage ist, Dolmetscher auszubilden (wenn man dieselben Maßstäbe ansetzt wie bei der Ausbildung von Lautsprachdolmetschern). (U-Dok 8: 1990)

Von einer Interimslösung, wie sie diese Prüfung aus Zeiten der Habsburgermonarchie ermöglicht hätte, wurde schließlich abgesehen.

Einen Markstein stellt für Bernardini (1996: 20) das Justiz-Hofdekret vom 22. Dezember 1835 insofern dar, als darin erstmals eine gesetzliche Grundlage über die Bestellung von »beständig eidlich verpflichteten« Dolmetschern und die Vorgangsweise bei beglaubigten Übersetzungen geschaffen wurde. Die Dolmetscher sollten aus einem vertrauenswürdigen Personenkreis, vorzugsweise Rechtsanwälte, Notare und Hofagenten, rekrutiert werden. Im Falle der »Dolmetscher für Taubstumme« waren dies jedoch, wie im vorigen Kapitel ausgeführt, vornehmlich Taubstummenlehrer.

Wolf (2012a) widmet ein Kapitel ihrer Monografie einer quantitativen Analyse der in Wien tätigen gerichtlich beeideten Dolmetscher. Dolmetscherinnen scheinen in ihrem Korpus, *Lehmanns Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger* von 1864 bis 1918, nicht auf.⁷ Insgesamt werden in diesem Zeitraum 7.031 Mal Dolmetscher für insgesamt 29 Sprachen genannt, davon fallen 62 Nennungen auf Dolmetscher »für Taubstumme«. Hinzuzufügen ist, dass Mehrfachnennungen über die Jahre hinweg inkludiert wurden. Quantitativ steht Ungarisch mit 18,48 Prozent an erster Stelle, die Dolmetscher für Taubstumme rangieren im Gesamtbild an 21. Stelle, berücksichtigt man nur die Sprachen der Habsburgermonarchie, so stehen sie an 13. (und letzter) Stelle. Bzgl. der Dolmetscher für Taubstumme wurde *Lehmann* für die vorliegende Arbeit nochmals für die Zeit von 1864 bis 1920 konsultiert. Wie vermutet, arbeiteten sämtliche in *Lehmann* angeführten Taubstummendolmetscher als Lehrer am k.k. Taubstummen-Institut, es waren dies Franz Regenhart (1864–1871), Franz Schotek

7 *Lehmann* erscheint seit 1859, allerdings nicht lückenlos. Laut Wolf (2012a: 132) wird 1861 zum ersten Mal eine Liste der Dolmetscher, allerdings ohne Hinweis auf Beeidigung, abgedruckt. Ab 1870 erscheint *Lehmann* bis auf den Jahrgang 1921/22 jährlich. 1942 wird das Erscheinen eingestellt (wienbibliothek digital 2014).

(1872–1888), Jaroslav Branda (1889–1900) und Karl Kaubek (1893–1920). Lediglich zwischen 1893 und 1900 werden zwei Dolmetscher angeführt, was sich nicht mit den Angaben der Staatshandbücher deckt (siehe Tabelle 1).⁸

Wie bereits im vorigen Kapitel dargelegt wurde, war der Taubstummenlehrer Jakob Bernhard Fischbach, wie er selbst schreibt, der erste per Dekret beeidete Dolmetscher in Wien:

Da Fischbach seit 1816 das Geschäft eines Dolmetschers der Taubstummen bei den hiesigen Gerichts- (und politischen) Stellen ununterbrochen und zwar unentgeltlich versah, so fand sich das hohe Appellationsgericht mit Dekrete vom 15. Dezember 1829 veranlasst, denselben zum beeideten gerichtlichen Dolmetscher der Taubstummen (dem ersten bisher hier bestehenden Amte dieser Art) zu ernennen. (Fischbach 1832: 16)

Die Beeidigung Fischbachs erfolgte also bereits sechs Jahre vor Veröffentlichung des Justizhofdekrets vom 22. Dezember 1835, das erstmals eine gesetzliche Grundlage hinsichtlich der Bestellung von »beständig eidlich verpflichteten« Dolmetschern schuf. Fischbachs Beeidigung scheint auch im *Hof- und Staatsschematismus des österreichischen Kaiserthums* ab 1830 auf, und zwar im Eintrag zum »K.K. Taubstummen-Institut in Wien«, das in der Abteilung »Kranken- Armen- Versorgungs- und andere Humanitäts-Anstalten« geführt wird und in dem sämtliche am Institut tätigen Personen namentlich genannt werden. Dies sind im Jahr 1830 der Direktor Michael Venus, der Katechet Hermann Czech sowie die Lehrer Franz Wenzel Guba und Jakob Fischbach. Während Fischbach bis 1929 nur als Lehrer geführt wird, erscheint ab 1830 der Zusatz »zugleich beeideter gerichtl. Dolmetscher der Taubstummen«. Ab 1831 wird auch der erste Lehrer und Rechnungsführer, Franz Wenzel Guba, als »zugleich Rechnungsführer, u. beeideter Dolmetsch der Taubstummen« gelistet. Fischbach blieb bis 1852 Lehrer am Institut und verstarb 1856 (Schott 1995: 277). Guba arbeitete zunächst von 1800 bis 1820 am Prager Taubstummeninstitut, anschließend war er bis 1835 als Taubstummenlehrer in Wien tätig. Laut Fischbach war Guba bereits 1817 »beeideter Dolmetsch der Taubstummen« (Fischbach 1832: 15) in Prag geworden. Interessanterweise taucht Gubas Name in den Hof- und Staatsschematismen von 1816 bis 1820 zwar als Lehrer der Prager Anstalt, nicht jedoch als beeideter

8 Abgesehen von *Lehmanns allgemeinem Wohnungs-Anzeiger* und dem *Niederösterreichischen Amtskalender* führten andere Amtskalender der Monarchie keine vergleichbaren Listen beeideter Gerichtsdolmetscher (Wolf 2012a: 139). Das *Grazer Adreßbuch*, das von 1862 mit Unterbrechungen bis 1973 erschien, führt seit 1883 ebenso eine Rubrik der Gerichtsdolmetscher (Aigner 1973), wobei im Unterschied zu Wien die meisten Personen nicht Rechtsanwälte, sondern Gymnasiallehrer, Studenten der Rechtswissenschaft, Bibliothekare und Beamte waren (Wolf 2012a: 139). Wolf vermerkt zudem, dass ab 1891 auch ein Dolmetscher für »Geberdensprache der Taubstummen« angeführt ist.

Dolmetscher auf. Zu erwähnen ist ebenso, dass in dieser Zeitspanne auch kein anderer Prager Lehrer als Dolmetscher ausgewiesen wird.

Um eine Vorstellung über Anzahl und Wechsel der Dolmetscher*innen für Gehörlose zu erhalten, wurden die Namen für Wien anhand der österreichischen Staatshandbücher exemplarisch erhoben.⁹ Da das Erscheinen der Staatshandbücher Lücken aufweist, wurde versucht, fehlende Informationen durch die Konsultierung von *Lehmanns Allgemeinem Wohnungs-Anzeiger*¹⁰ sowie in Einzelfällen mithilfe der Verordnungsblätter des Justizministeriums zu ergänzen (Tabelle 1). Bezüglich der Listung der Dolmetscher*innen »für Taubstumme« ist weiters hinzuzufügen, dass diese im Amtskalender ab 1922 nicht mehr unter den Gehörlosenschulen, sondern unter der Rubrik der Gerichtsdolmetscher geführt werden.

Tab. 1 Gerichtlich beeidete Gebärdensprachdolmetscher*innen in Wien

Zeit	D1	D2	D3	D4	D5
1830	Fischbach, Jakob				
1831–1835	Fischbach, Jakob	Guba, Wenzel			
1836	Fischbach, Jakob	Handschuh, Anton			
1837–1852	Fischbach, Jakob				
1853–1868	Regenhart, Franz				
1869–1871	Regenhart, Franz ¹¹	Schotek, Franz			

9 Hof- und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums (1830–1843), Hof- und Staatshandbuch des österreichischen Kaiserthumes (1844–1873), Hof- und Staatshandbuch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie (1874–1918), Österreichischer Amts-Kalender (1922–1998).

10 *Lehmann* wurde für die Jahre 1864–1942 konsultiert.

11 Zwischen 1869 und 1873 erschien kein Staatshandbuch. Allerdings konnte durch das Ausscheiden Regenharts aus dem Schuldienst 1871 (Schott 1995: 277) und die Beeidigung Schoteks 1871 (N.N. 1871: 4) die Situation rekonstruiert werden.

1872–1888		Schotek, Franz ¹²			
1889	Branda, Jaroslav				
1890–1900	Branda, Jaroslav	Kaubek, Karl			
1901		Kaubek, Karl			
1902–1903	Silberbauer, Johann	Kaubek, Karl			
1904–1907		Kaubek, Karl			
1908–1917	Gabriel, Adolf	Kaubek, Karl			
1918–1920	Gabriel, Adolf ¹³	Kaubek, Karl			
1921–1923	Gabriel, Adolf				
1924–1933 ¹⁴	Allina, Otto	Chuda, Helene	Heider, Berta		
1934–1938	Allina, Otto	Bergold, Helene		Mire, Franziska ¹⁵	
1939–1947 ¹⁶	Allina, Otto	Bergold, Helene			
1948–1951	? ¹⁷	Bergold, Helene	Dienst, Dorothea ¹⁸		

12 1888 wird Schotek nur in *Lehmann* angeführt.

13 Von 1918 bis 1921 erschien kein Staatshandbuch. Kaubek wird für 1918–1920 in *Lehmann* geführt, Gabriel scheint dort erst 1921 auf. Es ist jedoch anzunehmen, dass Gabriel durchgehend bis 1923 tätig war.

14 Von 1925 bis 1927 weder Nennung im Staatshandbuch noch in *Lehmann*. Es wird angenommen, dass die Personen durchgängig tätig waren, da sie ab 1928 wieder aufscheinen.

15 Bei Mire wird Fürsorgerin als zusätzlicher Beruf angeführt.

16 Zwischen 1938 und 1948 erschien der Amtskalender nicht, in *Lehmann* werden von 1939 bis 1942 keine Gebärdensprachdolmetscher*innen angeführt. Danach wurde *Lehmann* eingestellt. Die Angaben stammen aus Artikeln in der *Österreichischen Gehörlosen-Zeitung*.

17 Keine Daten im Amtskalender vorhanden, auch der *Österreichischen Gehörlosen-Zeitung* ist nicht zu entnehmen, wann der Wechsel zwischen Otto Allina und seinem Neffen Max stattfand. Otto Allina wird 1948 zuletzt in einem Artikel namentlich genannt, Max erstmals 1953.

18 Laut eines Artikels in der *Österreichischen Gehörlosen-Zeitung* wurde sie 1948 vereidigt (N.N. 1948).

1952–1956	Allina, Max	Bergold, Helene	Dienst, Dorothea		
1957–1961	Allina, Max	Bergold, Helene	Dienst, Dorothea	Schrems, Rosa	
1962	Allina, Max	Bergold, Helene	Dienst, Dorothea	Schrems, Rosa	Kubin, Leonore
1963–1964	Allina, Max		Dienst, Dorothea		Kubin, Leonore
1965–1976	Allina, Max	Brunner, Ingrid	Dienst, Dorothea	Schrems, Rosa	Kubin, Leonore
1977–1979	Allina, Max		Dienst, Dorothea	Schrems, Rosa	Kubin, Leonore
1980	Allina, Max		Dienst, Dorothea		Kubin, Leonore
1981		Mayer, Erna	Dienst, Dorothea		Kubin, Leonore
1982 ¹⁹	Kartas, Heinrich	Mayer, Erna	Dienst, Dorothea	Hartig, Anton	Kubin, Leonore

Wie bereits dargelegt, lässt sich aus heutiger Perspektive nur wenig Konkretes über die Qualität der Dolmetschleistungen bzw. die Kompetenzen der in der Habsburgermonarchie tätigen Dolmetscher sagen. Im Falle der Dolmetscher für Gehörlose kommen aus mehreren Gründen zusätzliche Schwierigkeiten hinzu. Erstens handelt es sich bei der Österreichischen Gebärdensprache des 19. Jahrhunderts um eine nicht standardisierte, in Entwicklung befindliche Sprache, zweitens waren künstliche Gebärdensysteme seit der Einführung methodischer Zeichen durch de l'Épée (1776) in pädagogischen Kontexten auch in den Anstalten der Habsburgermonarchie weit verbreitet und drittens war einem Großteil der Gehörlosen, die isoliert auf dem Land oder auch in der Stadt in ärmlichen Verhältnissen aufwuchsen, der Zugang zur Schulbildung verwehrt, was sich auch auf ihre Kommunikationsform auswirkte, die meist aus Hausgebärden bestand (siehe Kapitel 6.2). Insofern verwundert es nicht, dass sich die Kommunikation der Dolmetscher mit den Gehörlosen bei Gericht problematisch gestalten konnte. So berichtet Franz Wenzel Guba (1816) über eine schwierige, drei Tage dauernde Dolmetschung für einen deutschen taubstummen Landläufer, bei der er einfache schriftsprachliche Äußerungen und pantominische Gebärden kombinierte. Neben Berichten über Gerichtsfälle in der

19 Die Daten wurden bis einschließlich 1998 ausgewertet, werden hier allerdings nur bis 1982 angeführt, da ab 1982/83 Dolmetscher*innen angeführt werden, die befragt wurden.

Österreichischen Gerichts-Zeitung, bei denen die Kommunikation reibungslos funktionierte, wie etwa Fischbachs Dolmetschung für einen des Diebstahls angeklagten Gehörlosen, der das Taubstummeninstitut in Waitzen besucht hatte (N.N. 1851), finden sich auch Berichte darüber, dass trotz des Dolmetschereinsatzes keine zufriedenstellende Kommunikation zustande kam. So wurde ein Gehörloser, der sich mit Wenzel Frost, dem Direktor der Prager Taubstummenanstalt, nicht verständigen konnte, da er »von der niedrigsten geistigen Bildungsstufe« war und die »natürliche Zeichensprache [...] kaum einen Eindruck auf ihn machte« (N.N. 1862: 172) als unzurechnungsfähig und damit schuldlos erklärt, nachdem Frost ihm den Verstand eines vierjährigen Kindes attestiert hatte.

Die trotz der Heranziehung von Taubstummenlehrern als Dolmetscher manchmal problematische Kommunikation mit Gehörlosen vor Gericht ist kein österreichisches Spezifikum. So findet sich in Friedrich Kapplers *Handbuch der Literatur des Criminalrechts und dessen philosophischer und medizinischer Hülfswissenschaften* (1838) ein Abschnitt über »Verbrechen Taubstummer«, in dem einige Gerichtsfälle in aller Kürze geschildert werden, wobei auch darauf hingewiesen wird, ob die Kommunikation funktioniert hat. Ein ausführlicher Bericht über eine Gerichtsverhandlung in Paris findet sich in den *Annalen der deutschen und ausländischen Kriminal-Rechtspflege* (N.N. 1828). Der Bericht ist insofern aufschlussreich, als der Schuldirektor Paulmier für zwei Gehörlose dolmetschte, für den des Diebstahls beschuldigten isoliert aufgewachsenen, ungebildeten und arbeitslosen Gehörlosen Filleron und den gehörlosen Zeugen Letertre, der die Schule besucht hatte und als Händler tätig war. Während die Dolmetschung von Letertres Aussagen problemlos vonstatten geht, hat Paulmier Schwierigkeiten Filleron zu verstehen und ihm Aussagen verständlich zu machen, was der Verfasser auf die Tatsache zurückführt, dass Filleron keine Schule besucht hat. Die Kommunikation zwischen den beiden Gehörlosen funktionierte allerdings klaglos.

Erwähnenswert ist auch, dass neben Taubstummenlehrern auch Gehörlose selbst als Dolmetscher beigezogen wurden. Dazu sei ein Pariser Fall aus dem Jahre 1812 angeführt, bei dem Abbé Sicard, der Nachfolger Abbé de l'Epées, als Dolmetscher und sein gehörloser Hilfslehrer Jean Massieu als Relaisdolmetscher eingesetzt waren:

Der Abbé Sicard und Herr Massieu waren aufgefordert worden, dem taubstummen Mädchen bey dem Gerichtshofe zu Dollmetschern zu dienen. Hr. Sicard empfing die Fragen des Präsidenten des Assisenhofes, übersetzte sie Massieu in der reinen [sic] Sprache der Taubstummen, und Massieu übersetzte sie der Angeklagten in der barbarischen Sprache, die diese redete, so wie alle Taubstummen, die ihre Sprache nicht in der Akademie der Vorstadt St. Jaques gelernt haben.

Die junge Taubstumme antwortete alsdann Massieu in ihrem pantomimischen Jargon; Massieu antwortete in entsprechenden Gebärden an Hrn. Sicard, und der

Hr. Abbé sprach dann Französisch an den Gerichtshof. Der Ausdruck und das Feuer, womit die Angeklagte und ihre unmittelbarer Dollmetscher ihre Sprache belebten, gaben ihrem Dialog bisweilen ein sehr lebhaftes Interesse, und obgleich man nicht verstand, was sie sagten, so bewunderte man doch sehr ihre Beredsamkeit, so wie man die Beredsamkeit gewisser Advokaten bewundert, die man nicht besser versteht, obgleich sie bey weitem nicht stumm sind. (N.N. 1813: 44)

Berichte über Gerichtsverhandlungen, bei denen Gehörlose als Angeklagte und/oder Zeug*innen zu vernehmen waren, finden sich auch in der Presse der Habsburgermonarchie. Eine Suche in ANNO, dem virtuellen Zeitungslesesaal der Österreichischen Nationalbibliothek,²⁰ erbrachte in einem Zeitraum von 25 Jahren (1870 bis 1895) 64 Treffer in 18 Zeitungen, in denen das Dolmetschen für Gehörlose bei Gericht Erwähnung fand.²¹ Meist wurde die Anwesenheit eines Dolmetschers lediglich erwähnt, nur in seltenen Fällen wird das Dolmetschen kurz beschrieben, etwa um zu betonen, dass es interessant war, einwandfrei funktionierte oder im Falle, dass vertagt oder auf schriftliche Kommunikation ausgewichen werden musste, weil sich der Dolmetscher auf Urlaub befand oder aus nicht näher ausgeführten Gründen nicht bestellt wurde. Die Kommunikation funktionierte meist klaglos, was manchmal damit begründet wird, dass der oder die jeweilige Gehörlose die örtliche Schule besucht hatte und die dort gelehrt »Zeichensprache« zu verwenden wusste, während sich nicht gebildete Gehörlose nur durch »mimische Zeichen« verständigen konnten. Die Dolmetscher, fast immer Taubstummenlehrer, werden fast durchwegs namentlich genannt. Lediglich in drei Fällen wurden Verwandte herangezogen, was jedoch nicht weiter kommentiert wird. In einer Gerichtsverhandlung fungiert ein angesehener gehörloser Fabrikant als Dolmetscher, in einem weiteren Artikel wird auf seine Anwesenheit hingewiesen und hinzugefügt, dass er aufgrund seiner Deutschkompetenz ebenso als Dolmetscher hätte herangezogen werden können. Einige Berichte handeln von der Entlarvung von »Simulanten«, hörenden Delinquenten, die sich, um einer Strafe zu entgehen, als »Taubstumme« ausgaben. Ein Artikel ist insofern aufschlussreich, als er davon berichtet, dass sich der Verteidiger des Beklagten »entschiedenst« dagegen wehrte, dass die »verdolmetschten Angaben« des Buchhalters des Geschädigten, der als Dolmetscher fungierte, »als beweismachend angegeben werden.« Dem wurde vonseiten des Gerichtes jedoch aufgrund der »vertrauenserweckenden Geistesgeschäfte« des Dolmetschers nicht stattgegeben (N.N. 1872).

20 Die Daten in ANNO werden laufend ergänzt, die Recherche fand Anfang 2015 statt.

21 *Das Vaterland, Deutsches Volksblatt, Die Presse, Fremden-Blatt, Grazer Tagblatt, Grazer Volksblatt, Illustriertes Wiener Extrablatt, (Linzer) Tages-Post, Linzer Volksblatt, Morgen-Post, Neue Freie Presse, Neues Wiener Journal, Neuigkeits Welt-Blatt, Pester Lloyd, Prager Tagblatt, Salzburger Volksblatt, Teplitz-Schönauer Anzeiger, Wiener Zeitung.*

Einige aufschlussreiche Sätze zur Dolmetschtätigkeit von Taubstummlehrern bei Gericht finden sich in Emil Reuscherts *Die Gebärdensprache der Taubstummen* (1909). In einem Kapitel lässt Reuschert den Taubstummlehrer und in Berlin beeideten Dolmetscher Schiller zu Wort kommen, der es für unerlässlich hält, dass Taubstummlehrer die Gebärdensprache beherrschen, »da ja jeder als Dolmetscher hinzugezogen werden kann« (ibid.: 129). So keine Verständigung zustande kommt, habe der Taubstummlehrer eine Bescheinigung auszustellen, »daß der betreffende Taubstumme weder vernehmungsfähig noch imstande ist, seine Rechtsangelegenheiten [...] selbst zu besorgen« (ibid.). Auch müssten Lehrer ihren Zöglingen die Rechtssprache näherbringen und sie mit diversen Formularen vertraut machen. Abschließend stellt Schiller einige juristische Gebärden wie »Richter« oder »Voruntersuchung« und Phrasen wie »ich bekenne mich nicht schuldig« vor.

Die Ausführungen zeigen, dass im Rahmen der organisierten Translation an den Gerichtshöfen Europas zunächst Taubstummlehrer als Dolmetscher und Sachverständige eingesetzt wurden. Wie im nachfolgenden Kapitel dargestellt wird, werden ab dem 20. Jahrhundert vermehrt Dolmetscher*innen aus der Sphäre der Gehörlosenvereine gerichtlich beeidet. Dies waren vor allem Kinder gehörloser Eltern, die bereits auf eine habitualisierte Translationstätigkeit im privaten Umfeld verweisen konnten, oder Fürsorgerinnen, die als Beraterinnen und Begleiterinnen Gehörloser in Vereinen angestellt waren.

Die heteronom organisierte Dolmetschtätigkeit bei Gericht trug wesentlich zur Institutionalisierung des Gebärdensprachdolmetschens bei. Der Akt der Vereidigung hatte insofern eine Bedeutung für die Verberuflichung, als durch ein offizielles, staatliches Dokument nicht lediglich eine Funktion, sondern vor allem auch ein gewisser Status verbrieft wurde, der von den Halter*innen gegenüber Gehörlosen und vor allem gegenüber hörenden Auftraggeber*innen in verschiedenen Feldern ins Treffen geführt werden konnte. In Ermangelung von Ausbildungsmöglichkeiten oder anderen Zertifizierungsformen war dieser »Ausweis« – wie er in den analysierten Protokollen und Interviews meist genannt wird – bis 1998 die einzige formale Ermächtigung. Dass mit dem Erwerb des »Scheins« nicht automatisch Kompetenz verbunden war, ist darauf zurückzuführen, dass diese nicht oder auf sehr ungewöhnliche Weise überprüft wurde. So war es lange Zeit Usus, im Antrag auf Eintragung in die Dolmetscherliste lediglich einen Nachweis der Sprachkunde (nach der translatorischen Befähigung wurde nicht gefragt) zu erbringen und eine Bestätigung über dieselbe beizulegen (D-Korr 1: 1984; D-Korr 4: 1986). Zur Illustration sei die Bestätigung für eine*n Dolmetscher*in durch den Obmann eines Gehörlosenvereines aus dem Jahr 1984 zitiert, die wie folgt lautet:

[Herr/Frau Name] ist als Dolmetsch für uns bei diversen Behördenwegen und auch intern im Haus bei den verschiedenen Feiern tätig.

Wir sind froh über [seine*ihre] zuverlässige Hilfe für Jedermann. (D-Korr 2: 1984)

Dem Ansuchen, dem dieser Nachweis beigelegt war, wurde in einem Schreiben des Landesgerichtes nicht entsprochen, allerdings nicht aus Zweifel an der Befähigung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, sondern »mangels Bedarfes« (D-Korr 3: 1984). Zwei Jahre später wurde ein Folgeansuchen positiv beschieden (D-Korr 5: 1986). Im Jahre 1984 waren in Wien laut Amtskalender sechs Dolmetscher*innen registriert, 1998, als der *Österreichische Gebärdensprach-DolmetscherInnen-Verband* gegründet wurde, waren es elf. Von diesen traten lediglich zwei Personen dem Verband bei, was, wie noch ausgeführt wird, zu Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern und beeideten Dolmetscher*innen führte (siehe Kapitel 9.5.2.2).

6.3.2 Gehörlosenvereine – Autonom organisierte Translation als Gegenpol

Die Forschung ist sich darüber einig, dass in westlichen Gesellschaften Gehörlosenschulen und Gehörlosenvereine die zwei zentralen Eckpfeiler der Ausbildung von Gehörlosengemeinschaften darstellen. In Gehörlosenschulen, die meist in größeren Städten als Internate geführt wurden, wurden gehörlose Kinder aus der Stadt, aber auch aus ländlichen Regionen gemeinsam beschult, lernten eine Gebärdensprache von älteren Kindern, kamen mit erwachsenen, an den Schulen beschäftigten Gehörlosen in Kontakt und gaben Sprache, Geschichte, Gewohnheiten und Werte an nächste Generationen weiter. Auch wurde an den Schulen informeller Kontakt zu ehemaligen Zöglingen gepflegt, die regelmäßig zu Veranstaltungen, Festen u.a. Feierlichkeiten eingeladen wurden. So schreibt Jakob Bernhard Fischbach (1832: 27) über regelmäßige Faschingsbälle am Institut, bei dem Lehrer, Freunde und eine »gewöhnlich nicht unbedeutende Zahl bereits ausgetretener Taubstumme[r]« feierte.

Ab Anfang des 19. Jahrhunderts entstand in Europa ebenso wie in den USA aufgrund der wachsenden Zahl von gehörlosen Schulabgänger*innen, die einen Beruf erlernt hatten, der Bedarf nach gemeinsamen Treffpunkten abseits der Taubstummeninstitute. Dies führte zur Gründung lokaler Gehörlosenvereine und religiöser Vereinigungen (Woll/Ladd 2011: 164). Gehörlosenvereine boten erwachsenen Gehörlosen einen gemeinsamen, sicheren Raum, in dem sie ihre Sprache und Kultur entwickeln und praktizieren konnten. Ylva Söderfeldt (2013b: 43) bezeichnet die Vereinsbewegung als Ausdruck eines neu entstandenen gehörlosen Bürgertums und als Gegenöffentlichkeit parallel zur bürgerlichen Mehrheitsgesellschaft. Vereine waren »von der Freizeitgestaltung über die Organisation der Zivilgesellschaft bis hin zum politischen Einfluss [...] zentrale Akteure« (ibid.) der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts. Zum Status der bürgerlichen Gehörlosen gehörte nunmehr auch die Mitgliedschaft in einem Verein, in dem die Gemeinschaft betont, gegenseitige Hilfestellung zur Veränderung individueller Lebensumstände geleistet und kollektive Maßnahmen zur Einflussnahme auf die hörende Mehrheitsgesellschaft ergriffen werden konnten.

Der erste deutsche Gehörlosenverein wurde 1848 in Berlin gegründet (Söderfeldt 2013a: 156). In Paris war der erste Verein bereits 1837 auf Ansuchen des gehörlosen Taubstummlehrers Ferdinand Berthier gegründet worden, der ab 1834 jährliche Gehörlosenbankette zu Ehren des Geburtstages von Abbé de l'Épée veranstaltete (Mottez 1993; Quartararo 2008: 114–118). Diese Bankette waren einer männlichen gehörlosen Elite vorbehalten, die sich, wie die überlieferten Tischreden und Toasts zeigen, gerne ihrer beruflichen Stellung rühmte und die Zusammenkünfte auch als Vernetzungsmöglichkeit und politisches Forum nutzte. Einen zentralen Programmpunkt nahm bei den Banketten auch die Würdigung der Gebärdensprache ein. Neben dem Kreis gebildeter Gehörloser wurden hörende Taubstummlehrer, Journalisten, Politiker und Künstler geladen. Freunde der Gehörlosen, die »se sont faits eux-mêmes sourds-muets de pensée et d'attachement« (zit.n. Mottez 1993: 176) wurden als Dolmetscher eingesetzt. Erwähnenswert ist zudem, dass die Bankette auch von Gehörlosen aus dem Ausland besucht wurden, die ebenso gedolmetscht werden mussten:

[Le toast par] M. John Carlin, sourd-muet américain, élève de M. Clerc, à Hartford (Etats-Unis): »A l'éternelle union des sourds-muets français et des sourds-muets américains« M.B. Maurice, l'un des plus constants défenseurs des sourds-muets qui parle anglais, a bien voulu traduire ensuite à haute voix à son auditoire tout le discours de ce jeune sourd-muet. (N.N. 1839)

Gehörlose blieben territorial nicht unter sich, sondern suchten Verbindungen zu Gehörlosen in anderen europäischen Ländern und Übersee. Dies geschah durch Reisen, den Austausch von Gehörlosenzeitzungen und durch die Organisation einer Serie von Taubstummkongressen, die zwar national organisiert, jedoch von Delegierten verschiedener Länder besucht wurden und zur Entwicklung einer »transnational Deaf public sphere« (Murray 2007: 4) beitrugen. Der erste in der Serie der Kongresse fand 1873 mit fünfunddreißig Besuchern aus drei Ländern in Berlin statt, weitere u.a. in Wien (1874), Dresden (1875), Leipzig (1878), Prag (1881) und Stockholm (1884). Joseph John Murray (ibid.: 60) listet bis 1924 vierzehn weitere Taubstummkongresse, an denen gehörlose Delegierte aus bis zu neunzehn verschiedenen Ländern teilnahmen.

Das Phänomen des Gehörlos-Seins als globale ethnische Erfahrung zeigte sich auch in der Sehnsucht nach einer gehörlosen Nation, die in unterschiedlichen Teilen der Welt von gehörlosen Aktivist*innen gefordert wurde. Als Beispiele seien Berthiers Konzept der »nation des sourd-muets« aus den 1840ern genannt, aus der Gehörlose einen Repräsentanten für das Französische Parlament wählen sollten (Woll/Ladd 2011: 163), die Einladung des US-amerikanischen Gehörlosen John J. Flournoy an amerikanische und europäische Gehörlose in einem Rundschreiben aus dem Jahre 1855, sich im amerikanischen Westen anzusiedeln, um dort einen selbstverwalteten Staat Gehörloser zu gründen (Van Cleve/Crouch 1989: 61f.) oder

die Gründung einer Gehörlosenkolonie in Kanada durch die gehörlose englische Missionarin Jane Elisabeth Groom in den 1880ern (Davis 1995: 84f.). Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Arbeit von Mark Zaurov zu Gehörlosen im Holocaust. Er bezeichnet die jüdische Gehörlosengemeinschaft als »transnational hybrid imagined community« (Zaurov 2016: 136) und führt den Begriff des »Deaf Holocaust« ein, um die besondere Dramatik des Überlebenskampfes dieser Gruppe im Vergleich zu hörenden Juden und Jüdinnen im Konzentrationslager hervorzuheben. Ausläufer des Konzeptes einer »gehörlosen Nation« spiegeln sich im zeitgenössischen konzeptuellen Programm der »Deafhood« von Paddy Ladd (2003) wider, das als Schaffung eines Raums gedacht ist, in dem gehörlose Menschen ihr Selbstverständnis vor dem Hintergrund ihrer Geschichte verorten und erforschen können. De Meulder et al. (2019: 209) sprechen in Bezug auf heutige Gehörlosengemeinschaften von »deaf similitude« und »deaf universalism«, räumen jedoch ein, dass trotz dieser Verbundenheit deren Vielfalt und intersektionelle Differenzierungen nicht außer Acht gelassen werden können.

Der in der Gehörlosenbildung zunehmend praktizierte Oralismus, der am Mailänder Kongress der Taubstummenlehrer 1880 festgeschrieben wurde, und die damit einhergehende Gefährdung der Sprache und Kultur Gehörloser waren ein wichtiger Impuls für die Gründung nationaler Gehörlosenverbände als Dachverbände der regionalen Vereine. Diese waren nicht nur der Freizeitgestaltung und der Unterstützung Gehörloser, sondern vor allem der politischen Arbeit gewidmet. Im Jahre 1880 wurde die *National Association of the Deaf* in den USA gegründet, 1890 die *British Deaf and Dumb Association* (Woll/Ladd 2011: 165), 1898 die *Fédération des sociétés françaises des sourds-muets* (Quartararo 2008: 174), 1913 der *Reichsverband der Taubstummen Österreichs* (Prochazka 1988), 1922 der *Sveriges Dövas Riksförbund* (Bergman/Engberg-Pedersen 2010: 88), 1927 der *Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands* (Söderfeldt 2013a: 179).

Die Gehörlosenverbände und -vereine konnten sich in den größeren Städten aufgrund der Taubstummeninstitute einerseits sowie aufgrund des Zuzuges Gehörloser im Gefolge der Industrialisierung und Urbanisierung andererseits entwickeln. Söderfeldt (2013a: 102) bezeichnet diesen Prozess in ihrer Monografie über die deutsche Gehörlosenbewegung von 1848 bis 1914 als »deaf migration«. Die Unterweisung gehörloser Kinder in Taubstummenanstalten bedeutete für viele zunächst eine unfreiwillige temporäre Migration in die Stadt. Während einige in ihre Heimatorte und zu den Eltern zurückkehrten, wurde die temporäre Migration für andere permanent, da die Schulen versuchten, ihre Zöglinge in handwerklichen Berufen auszubilden bzw. ausbilden zu lassen und Lehrherren oder Anstellungsverhältnisse für sie zu finden. Im k.k. Taubstummen-Institut in Wien mussten die Schüler*innen bereits unter dem ersten Direktor Stork in der Freizeit einer »geldtragenden Tätigkeit« (Strommer, zit.n. Schott 1995: 83) nachkommen. So wurden zunächst eine Bandweberei, eine Buchdruckerei, eine Flachweberei und eine Schneiderei im

Institut eingerichtet, um die Zöglinge auch »in angemessenen Handarbeiten zur künftigen Broderwerbung« unterweisen zu können (Stork 1786: 148, 140). Unter Direktor May wurde den Zöglingen durch die Vermittlung an Gewerbetreibende eine Berufsausbildung ermöglicht, damit sie sich nach Schulaustritt selbst ernähren konnten. Walter Schott (1995: 106f.) zählt folgende Berufe auf, welche die Zöglinge »nach ihrer Eignung« erlernen konnten: Schneider, Schuster, Sattler, Buchdrucker, Buchbinder, Schriftsetzer, Messerschmied, Feilenhauer, Tischler, Drechsler, Lackierer, Modellierer, Wagner, Gärtner, Hutmacher, Schriftgießer, Goldarbeiter, Uhrmacher, Leinenweber, Seidenfärber, Schriftmaler. Waren sie künstlerisch begabt, durften sie an der Akademie der Bildenden Künste studieren, um später als Kunstmaler und Kupferstecher zu arbeiten. Mädchen wurden in Handarbeiten, wie Posamentierarbeiten oder der Herstellung von Kunstblumen, sowie Kochen unterwiesen und gelegentlich in Fabriken angelernt (ibid.: 108; vgl. auch Venus 1854).

Um eine Vorstellung über die Größe der Gehörlosengemeinschaft in der Habsburgermonarchie zu erhalten, wurde zunächst die *Statistik des Sanitätswesens der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder* für das Jahr 1880 und das Jahr 1900 konsultiert (K.K. Statistische Central-Commission 1884 und 1903; siehe Tabelle 2): 1880 wurden an 17 Taubstummeninstituten der österreichischen Länder 1.482 Zöglinge unterrichtet, von denen 38 Prozent gehörlos geboren waren. Davon lebten 330 Mädchen und Buben in Wien und wurden am k.k. Taubstummen-Institut, am Israelitischen Privat-Taubstummen-Institut und an der Landes-Taubstummen-Anstalt in Ober-Döbling unterrichtet, gefolgt von Prag mit 188 Zöglingen. Im Jahre 1900 besuchten bereits 1.708 Zöglinge Taubstummeninstitute, 43,4 Prozent von ihnen sind als taubstumm Geborene klassifiziert. 301 Zöglinge lebten in Wien, wiederum gefolgt von Prag mit inzwischen 165 Zöglingen. Außerhalb der Institute wurden 1880 insgesamt 27.244 Gehörlose gezählt, die meisten von ihnen in absteigender Reihenfolge in Galizien, Böhmen, Mähren, der Steiermark und Niederösterreich. In Wien lebten 391 gehörlose Menschen, in Graz 63, die meisten wurden in Neu-Sandec bzw. Nowy Sącz in Galizien (539) gezählt. Im Jahre 1900 wurden außerhalb der Institute 27.634 Gehörlose verzeichnet, die meisten wiederum in Galizien, Böhmen, Mähren, der Steiermark und Niederösterreich. In Wien wurden zu dieser Zeit bereits 455 Gehörlose, in Graz 295 gehörlose Personen angeführt.

Tab. 2 Gehörlosenpopulation in Wien 1880 und 1900 (Statistik Sanitätswesen)

	Wien 1880	Wien 1900	Zuwachs
Gehörlose Zöglinge	330	301	-8,79 %
Erwachsene Gehörlose	391	455	16,37 %
Gesamt	721	756	4,85 %

In einem zweiten Schritt wurden die Zahlen der Volkszählungen von 1880 und 1890 zum Vergleich herangezogen, da in diesen Jahren Gebrechliche erhoben wurden (K.K. Statistische Central-Commission 1882 und 1893). In der Volkszählung von 1900 scheinen sie nicht mehr auf. Die Statistiken weisen für das Jahr 1880 in Wien 570 Gehörlose aus, für das Jahr 1890 bereits 980 gehörlose Personen, deutlich mehr als die Zählung der Sanitätsorgane ergibt. Es kann angenommen werden, dass die Zahl im Jahre 1900 weiter gestiegen ist, denn Ende des 19. Jahrhunderts hatte sich die Einwohnerzahl der Haupt- und Residenzstadt Wien verdreifacht. Während sie in ihren jeweiligen Begrenzungen im Jahre 1869 insgesamt 607.515 Einwohner zählte, waren es 1890 etwa 1,4 Millionen und 1900 bereits ca. 1,7 Millionen. Die Binnenmigration aus der gesamten Monarchie betrug 1900 mehr als 50 Prozent (Csáky 2010: 133). Demzufolge ist es kaum verwunderlich, dass auch Gehörlose den Weg nach Wien fanden, um Arbeit zu suchen. So hebt auch Alexander Venus, Direktor des k.k. Taubstummen-Institutes in Wien, die »Vorzüge [...] der Hauptstadt zur vollständigen Erlernung eines Handwerkes oder einer Kunst« (Venus 1854: 81f.) ebenso hervor wie die besseren Beschäftigungsmöglichkeiten in Handwerksbetrieben, k.k. Ämtern oder im künstlerischen Bereich.

Erwähnenswert ist, dass laut Statistiken weniger als 0,5 Prozent der Gehörlosen in sogenannten Versorgungsanstalten lebten. Das heißt allerdings nicht, dass es nicht auch eine Vielzahl nicht ausgebildeter, nicht versorgter oder obdachloser Gehörloser in der Monarchie gab. Söderfeldt (2013a) untersucht in einem Kapitel ihrer Monografie zur Entwicklung der Gehörlosengemeinschaft in Deutschland von 1848 bis 1918 Polizeiakten, in denen gehörlose wandernde Erwerbslose verzeichnet sind. Bei den Befragungen dieser »unbekannten Taubstummen« wurden selten Dolmetscher*innen eingesetzt, da die Behörden lediglich Namen und Herkunftsort ermitteln wollten. War ein Dolmetscher anwesend und konnte der Gehörlose seine Geschichte erzählen, war das, wie einige der Fälle zeigen, den Beamten eher lästig, da sie an der Lebensgeschichte der befragten Personen wenig Interesse hatten (ibid.: 139). Der bereits erwähnte, Anfang des 19. Jahrhunderts noch in Prag arbeitende und später in Wien tätige Taubstummenlehrer und Dolmetscher Franz Wenzel Guba zeigt sich in einem Bericht über die Lage obdachloser Gehörloser, für die er zu dolmetschen hatte, erschüttert: »Wie immer, so auch diesmal sah ich ein elendes Geschöpf: Lumpen waren seine Decke, Hunger, Noth, Kummer kündigte sein Gesicht, sein ganzes Aussehen, an« (Guba 1816: 36).

Dieses Problem betraf jedoch nicht nur gehörlose Erwachsene, sondern auch Kinder, wie den 1805 aufgegriffenen etwa siebenjährigen Bub, der umgehend in die Obhut des Prager Taubstummeninstitutes übergeben wurde, wie einem weiteren Bericht Gubas (1813) zu entnehmen ist. Dass auch knapp hundert Jahre später in Österreich nur ein kleiner Teil taubstummer Kinder in Spezialanstalten unterrichtet wurde, ist einem Vortrag von Anton Druschba, Lehrer und späterer Direktor des k.k. Taubstummen-Institutes in Wien, zu entnehmen. Darin beklagt er, dass von

den etwa 6.000 gehörlosen Kindern im Schulalter mehr als zwei Drittel »gegenwärtig noch immer einer geordneten, zweckmäßigen Bildung entbehren und einer trostlosen Zukunft entgegengehen« (Druschba 1904: 67). Er regt daher an, die Unterweisung dieser Kinder, bis Spezialinstitute in ausreichendem Maße ausgebaut sind, verstärkt an Volksschulen zu delegieren, zumal mit einem Ministerialerlass vom 6. Juli 1881 die Pflicht des Schulbesuchs für alle Kinder verordnet worden war (RGBl. 62/1869; vgl. auch Engelbrecht 1986: 135; Schott 2002: 19).

Jene Gehörlosen, die ein Taubstummennstitut besuchen konnten, hatten, wie bereits erwähnt, die Möglichkeit einen Beruf zu erlernen, zu arbeiten und bei der Arbeitssuche von der Schule unterstützt zu werden. So zitiert Schott (1995: 180) einige Stellen aus Jahresberichten, in denen Alexander Venus über berufliche Erfolge ehemaliger Schüler berichtet. Der Schulleiter wusste auch über sich in Notlagen befindende oder bedürftige ehemalige Zöglinge Bescheid und unterstützte diese so gut es ging aus Geldern einer Stiftung. Diese Mittel reichten jedoch nicht aus, und so wurde während eines Faschingsfestes des Institutes im Jahre 1865 die Idee geboren, einen Verein zu gründen. Im März traf sich Venus mit elf engagierten gehörlosen Männern, um die Vorgehensweise zu besprechen. In den Statuten des Vereines, der im darauffolgenden August genehmigt wurde, werden folgende Ziele angeführt: »a) Sittliche Belebung und geistige Fortbildung seiner Mitglieder – b) Unterstützung des Einzelnen durch Rath und That, und sobald es die zu Gebote stehenden Mittel gestatten, Versorgung der erwerbsunfähig gewordenen Mitglieder« (zit.n. Schott 1995: 181). Am 1. Oktober verzeichnete der Verein 33 Mitglieder, die Adalbert Lampe zu ihrem Präses wählten. Der Verein, der 1875 in *Wiener Taubstummnen-Unterstützungsverein* unbenannt wurde, lukrierte Gelder aus Sammlungen, Stiftungen und durch Subventionen und konnte nach einigen Jahren eine Krankenversicherung für seine Mitglieder abschließen (Fest-Bericht 1905; Mikulasek 2007: 48). Da die Mitgliedschaft Männern vorbehalten war, wurde im Jahre 1874 der *Taubstummnen-Frauenverein* in Wien gegründet, der sich der geistigen Bildung und Geselligkeit sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger und erwerbsunfähiger Frauen widmete (Fest-Bericht 1905).

Im Jahre 1879 fand unter der Patronanz des *Wiener Taubstummnen-Unterstützungsvereines* im Anschluss an die 100-Jahres-Feier des Taubstummnen-Institutes der erste Taubstummmentag statt, an dem auch zahlreiche Gehörlose aus den Kronländern teilnahmen. Neben einer Petition an den niederösterreichischen Landtag, die Schulpflicht auch für gehörlose Kinder einzuführen, wurde der Antrag gestellt, eine Stiftung einzurichten, um verarmte Gehörlose zu unterstützen sowie jenen Prämien zu ermöglichen, die sich in ihren Berufen besonders verdient gemacht hatten. Kaiser Franz Josef I genehmigte die Stiftung und spendete einen Betrag von eintausend Gulden. Im Jahre 1888 wird das erste Vereinslokal eröffnet, das sich zum »Mittelpunkt des geistigen und sozial Lebens der Wiener Taubstummnen« (Fest-Bericht 1905: 7) entwickelte, 1890 wird der hörende Sohn gehörloser Eltern,

Dr. Simon Lauterstein, Vereinsarzt und betreut von nun an mittellose Gehörlose kostenlos (Mikulasek 2007: 48). Lauterstein war auch als Dolmetscher tätig, wie Zeitungsberichten über den Besuch einer Delegation Gehörloser anlässlich des Regierungsjubiläums des Kaisers im Jahre 1873 (N.N. 1873: 2) oder bei Unterrichtsminister Stremayr anlässlich des Taubstummenkongresses im Jahre 1874 zu entnehmen ist (N.N. 1874a: 1; N.N. 1874b: 3; N.N. 1874c: 3). Es folgen die Gründungen weiterer Taubstummenvereine, so z.B. 1899 der *Salzburger Taubstummenverein*, 1894 der *Wiener Taubstummen-Turnerklub*, 1901 der *Verein Eichenkranz* in Graz, 1914 der *Kärntner Taubstummenverein*.²²

Ein wichtiges Organ der bürgerlichen Gehörlosenbewegung dieser Zeit stellten Zeitschriften dar, die meist von Gehörlosenvereinen oder -verbänden herausgegeben wurden. In den USA waren Zeitschriften von Gehörlosen für Gehörlose seit Mitte des 19. Jahrhunderts erschienen, die erste Zeitschrift Deutschlands, der *Taubstummenfreund*, erschien von 1872 bis 1911 (Söderfeldt 2013a: 20f.). In der Habsburgermonarchie wurde von 1885 bis 1903 der *Taubstummen-Courier* herausgegeben und, nachdem er eingestellt worden war, am Österreichischen Taubstummentag 1909 in Salzburg die Gründung der *Taubstummen-Revue* beschlossen. Die Zeitschrift erschien bis 1927 (Prochazka 1988). Der *Taubstummen-Courier* beinhaltete neben Kurznachrichten aus dem Alltagsleben und Veranstaltungshinweisen Artikel über Arbeit und Beruf, über Familie und Freizeit sowie Berichte aus dem Ausland, etwa von Kongressen, wobei im Zuge des Methodenstreits in der Gehörlosenbildung immer häufiger politische und aktivistische Artikel publiziert wurden. Man thematisierte die Rechte Gehörloser, darunter das Recht auf ihre Sprache, forderte Gleichstellung und politische Einflussnahme und bemühte sich um die Schaffung eines positiven Selbstbildes (Grötz 1994, 1995).

Bereits zur Jahrhundertwende waren die ersten Überlegungen zur »Gründung einer zentralen Hilfs- und Betreuungsstelle für alle Kronländer der österreichisch-ungarischen Monarchie« (Prochazka 1988) angestellt worden. Der *Reichsverband der Taubstummen Österreichs* und spätere *Österreichische Gehörlosenbund* wurde im Rahmen des jährlichen Taubstummentags und mithilfe von Werbekampagnen, durch die man sich die Unterstützung von Gehörlosenvertretern von Sarajevo über Budapest bis Prag und Krakau sichern wollte, 1913 gegründet. Zu dieser Zeit gab es im deutschsprachigen Raum der Monarchie abgesehen von Wien nur in Salzburg, der Steiermark und Tirol Vereine, die Eingliederung der Vereine der nicht-deutschsprachigen Länder gestaltete sich schwierig, die Statuten mussten erst in verschiedene Sprachen übersetzt werden und für Reisen fehlten die finanziellen Mittel. Im Jahre 1918 wurde der Taubstummenrat ins Leben gerufen, der alsbald mit einer großen

22 Bis auf Graz wurden die Daten den Webseiten der jeweiligen Vereine entnommen, die Information über den Grazer Verein stammt aus der *Österreichischen Gehörlosen-Zeitung* (Schaubmayr 1948).

Kundgebung auf seine Forderungen aufmerksam machte, u.a. die Durchsetzung der Verwendung der Österreichischen Gebärdensprache in der Gehörlosenbildung (ibid.).

Der *Wiener Taubstummten-Unterstützungsverein*, der sein Vermögen in Kriegsanleihen angelegt und verloren hatte, kränkelte nach dem 1. Weltkrieg, und so wurde 1929 der *Wiener Taubstummten-Fürsorgeverband* (WITAF) mit Unterstützung durch den Sozialreformer und Stadtrat für das Wohlfahrts- und Gesundheitswesen Julius Tandler neu gegründet (Freunthaller 1933). Tandler hatte der traditionellen, auf Barmherzigkeit gründenden Wohltätigkeit eine Absage erteilt, Fürsorge war für ihn die Erfüllung eines gesellschaftlich-ethischen Vertrages und Fürsorgepflege Aufgabe des Staates. Der Staat finanzierte nunmehr den WITAF, der aufgrund der rezenten Entwicklungen im Wohlfahrtswesen als Bindeglied zwischen der staatlichen Fürsorge und den Gehörlosen fungierte. Kurz nach Gründung des Vereines wurde eine »Wiener Taubstummtenfürsorgestelle« eingerichtet und 1930 wurde eine »Beratungsstelle für die Gehörlosen Wiens« im WITAF eröffnet, die von den Gehörlosen selbst geführt wurde (Brunner 1933: 4). Auch überließ Tandler dem Verein das Heim in der Laurenzgasse auf 99 Jahre zinsfrei, das jedoch in der Zeit des Nationalsozialismus beschlagnahmt wurde (Opitz 1955a: 1).

Zu den Aufgaben des Vereines zählte auch die Unterstützung im Verkehr mit Ämtern und Behörden und im Berufsleben – die Kommunikation einzelner Gehörloser mit Institutionen und im Arbeitsleben war immer wichtiger geworden. Karl H. Brunner (1933: 4), der damals geschäftsführende Sekretär des WITAF, nennt Kontakte mit Arbeitsämtern, der Industriellen Bezirkskommission, der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien und Bezirks-Fürsorgeinstituten. In der Statistik der Beratungsstelle von März 1930 bis Juli 1931 werden 450 Leistungen in den Kategorien Unterstützungsangelegenheiten, Arbeitslosenangelegenheiten, Lehrlingsangelegenheiten, Rechtshilfeangelegenheiten, Krankenfürsorgeangelegenheiten und Diverse (u.a. Wohnungsangelegenheiten und Schreibhilfe) angeführt (ibid.: 5f.). Bei den immer häufigeren amtlichen Vorsprachen mussten Gehörlose einen »hörenden Dolmetsch der Gebärdensprache« (Freunthaller 1933: 9) mitnehmen. Auch vonseiten hörender Vertreter*innen der Institutionen stieg der Bedarf, mit gehörlosen Funktionären Kontakt aufzunehmen, denn es mussten Vereinbarungen getroffen und Verträge verhandelt werden. Im Gegenzug wurden diese, wie auch Politiker, zu Festlichkeiten der Vereine geladen, bei denen Reden und Tischgespräche zu dolmetschen waren. Dem Bedarf eines organisierten Translationswesens wurde dadurch entsprochen, dass, statutarisch festgelegt, eine Dolmetscherin angestellt wurde, die gleichzeitig als geschäftsführende Sekretärin tätig und neben dem Obmann zeichnungsberechtigt war (Mikulasek 2007). Diese war – wie die meisten Dolmetscher*innen der autonom organisierten Translation – Kind gehörloser Eltern.

Der Verein organisierte für seine Mitglieder zahlreiche Bildungsveranstaltungen, wie Exkursionen, Vorträge und Lichtbildvorträge. Da die Vorträge – von Oktober 1930 bis Juni 1931 fanden 58 Vorträge statt – auch von Hörenden gehalten wurden, mussten diese für die gehörlosen Besucher*innen in die ÖGS gedolmetscht werden. Adolf Freunthaller (1933: 27.f) dankt in diesem Zusammenhang den zwei »Taubstummen-Dolmetschern« Helene Bergold und Otto Allina sowie dem Medizinstudenten und Sohn gehörloser Eltern Max Mayer. Otto Allina wird im Amtskalender zwischen 1924 und 1935 auch als Gerichtsdolmetscher gelistet, Helene Bergold zwischen 1924 und 1962.

Die autonome Organisation veränderte den Status der translatorischen Tätigkeit in den Vereinen. Allina und Bergold werden im Bericht Freunthallers (1933) als Dolmetscher*innen bezeichnet, Mayer lediglich als »Sohn gehörloser Eltern« ausgewiesen. Für die Dolmetscher*innen war die translatorische Tätigkeit nicht mehr (nur) Ehrenamt, Freundschaftsdienst, moralische oder familiäre Verpflichtung, sondern (tlw. bezahlte) Arbeit und ausgewiesene Funktion. Dies zeigte sich u.a. dadurch, dass es vonseiten der Vereine als unerlässlich erachtet wurde, dass – neben den traditionell bei Gericht als Dolmetscher und Sachverständige eingesetzten Lehrern – nunmehr Personen aus dem Umfeld der Vereine ihre Rolle durch Beeidigung vor Gericht formalisierten und legitimierten. Rekrutiert wurden diese Dolmetscher*innen, die auch in Vereinen anderer Bundesländer beschäftigt wurden, i.d.R. aus dem Kreis jener, die das Rückgrat der habitualisierten Translationstätigkeit darstellten: Kinder gehörloser Eltern oder Codas. Diese genossen das Vertrauen der Gemeinschaft, waren sie in diese hineingeboren und in ihr sozialisiert worden. Sie kannten das Alltagsleben, die Kultur und die Bedürfnisse Gehörloser und beherrschten die ÖGS. Im Gegensatz zu (mehr oder weniger) gebärdensprachkompetenten und oft durchaus wohlwollenden Vertreter*innen des hörenden Establishments waren sie, obschon hörend und daher niemals »gleich«, Teil der Gemeinschaft und hatten die Folgen der Unterdrückung, wenn schon nicht am eigenen Leibe erlebt, so doch in der Familie erfahren. Damit waren sie das natürliche Bindeglied zwischen hörender und gehörloser Gesellschaft und die idealen Vertreter*innen Gehörloser in der Außenwelt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die »altösterreichische« Gebärde für Dolmetscher*in, die auch Vertreter*in bedeutet. Diesen Dolmetsch-Vertreter*innen gaben Gehörlose bereitwillig die Macht in die Hand, in ihrem Namen Entscheidungen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass das Anliegen im Sinne des*der Gehörlosen und der Gehörlosengemeinschaft erledigt wurde. Auch wenn die meisten Dolmetscher*innen aus dem inneren Kreis der Gemeinschaft stammten, wurden mitunter Personen aus der weiteren institutionellen Umgebung rekrutiert, wie Lehrer*innen oder Erzieher*innen, wenn sich diese um die Gehörlosengemeinschaft besonders verdient gemacht hatten. Ein weiterer Grund für die Entscheidung, Dolmetscher*innen aus der Sphäre der Schule zu rekrutieren,

bestand darin, dass man sich Informationszugang in Bezug auf Schulangelegenheiten versprach. Für eine*n der Interviewpartner*innen war dies eine »Win-Win-Situation«, zumal die Vertreter*innen der Schule ihrerseits das Interesse hatten, auch nach Schulaustritt die Kontrolle über die Gehörlosengemeinschaft nicht ganz zu verlieren. Diese Praxis sei durch mündliche Überlieferungen zumindest seit Anfang des 20. Jahrhunderts bekannt.

Im WITAF wurden die ersten angestellten Dolmetscherinnen, wie Interviews belegen, zunächst nicht als »Dolmetscherin«, sondern als »Fürsorgerin« bezeichnet – zwischen den Aufgabenbereichen wurde keine Grenze gezogen bzw. wahrgenommen. Der Titel »Fürsorgerin« umfasste diverse Unterstützungsaufgaben, unter die auch das Dolmetschen subsumiert wurde. Der angestellten »Fürsorgerin« zur Seite stand eine »Hilfsdolmetscherin« oder auch ein »Hilfsdolmetscher«, die*der für einzelne Aufträge, vor allem außer Haus, hinzugezogen wurde, wenn die Arbeitsbelastung zu groß war. Die Entscheidung darüber, wie das jeweilige Anliegen oder Problem zu lösen sei, das an die Beratungsstelle herangetragen wurde, traf der Vorstand, die Fürsorgerin war für das operative Geschäft verantwortlich. Die erste im WITAF angestellte Fürsorgerin war Helene Bergold, ihr folgten Rosa Schrems, Erna Mayer und Brigitta Mikulasek. Hilfsdolmetscher*innen waren u.a. Max Allina und Leonore Kubin (siehe dazu auch Tabelle 1).

Die Funktion der Dolmetscher*innen wurde insofern durch eine Vertretungsfunktion ergänzt, als sie Gehörlose nicht nur zu Amtsgeschäften begleiteten, bei denen die Betroffenen selbst ihre Anliegen vortrugen. Manchmal wurde es von Funktionären als sinnvoller und zeitsparender erachtet, die Dolmetscher*innen mit einem Auftrag ohne ihre Arbeitgeber oder Kund*innen in die hörende Welt zu entsenden und anschließend Bericht erstatten zu lassen. Dieses Prozedere war auch in anderen Vereinen verbreitet, die Dolmetscher*innen/Fürsorger*innen/Sozialarbeiter*innen angestellt hatten, wie eine befragte Person über ihre frühen Erfahrungen in zwei verschiedenen Bundesländern berichtet. Damals wurde gelegentlich der Auftrag erteilt, bei einer Sitzung außer Haus teilzunehmen, Protokoll zu führen und dieses dem Vorstand zu übermitteln: »[U]nd da bin ich dann drinnen gesessen, unter diesen Herren, die da das Geld organisiert haben [...], habe ein Protokoll geschrieben und bin wieder gegangen. Das war mein Dolmetschauftrag.«

Die Bedeutung, die diese Dolmetscher*innen für die Vereine als Bindeglied zur Politik und Behörden hatten, waren sie nun angestellt, wie im WITAF, oder übten sie diese Tätigkeit nebenberuflich aus, ist auch den Chroniken der Vereine auf deren Homepages zu entnehmen. Auch wenn diese Chroniken nur wenig schriftliche Information liefern, da sie oft nur in Form von Zeittafeln vorliegen, so findet sich Bildmaterial von Veranstaltungen, Ausflügen und Festlichkeiten. Auf Fotos von Festveranstaltungen sind meist auch Politiker zu sehen, die als Ehrengäste geladen waren, und neben ihnen der bzw. die jeweils hinzugezogene Dolmetscher*in. In der Vereinsgeschichte des Wiener Gehörlosen-Sport-Clubs 1901 etwa, die mit zahlreichen

Fotos bestückt ist, findet sich ein Foto der Feier zum 50-jährigen Jubiläum des Vereines 1951. Neben Landeshauptmann und Bürgermeister Franz Jonas lächelt Dolmetscherin Dora Dienst in die Kamera. Zur 60-Jahresfeier 1961 finden sich zwei Fotos des Dolmetschers Max Allina, einmal am Podium für Vizebürgermeister Felix Slavik bei der Ehrung der Fußballmannschaft dolmetschend, einmal an der Tafel als sein Tischnachbar. In der Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum des *Tiroler Landesverbandes der Gehörlosenvereine* sieht man Valerie Mikesch bei einer Wahlveranstaltung im Jahre 1965 im Haus der Tiroler Gehörlosen den Präsidentschaftskandidaten und zukünftigen Bundespräsidenten Franz Jonas dolmetschen (Tiroler Landesverband der Gehörlosenvereine 2009; Boskovitz/Prusa 2015).

Eine besonders ergiebige Quelle, um Informationen über den Status der Dolmetscher*innen der autonom organisierten Translation zu erhalten, stellen Gehörlosenzeitungen dar. Im Zuge der Untersuchung wurden die Ausgaben der ersten drei Jahrzehnte der *Österreichischen Gehörlosen-Zeitung* nach dem 2. Weltkrieg (1947–1976) nach Artikeln durchsucht, in denen das Dolmetschen Erwähnung findet. In den meisten der 142 Artikel wird lediglich erwähnt, dass bei Veranstaltungen gedolmetscht wurde, wobei die Namen der Dolmetscher*innen angeführt werden und oft auch Dank für ihre gute Arbeit angeschlossen ist. Immer wieder wird auch auf die Bedeutung des Dolmetschens außerhalb der Vereine, insbesondere im Zusammenhang mit Behördenkontakten und der Politik verwiesen. In Artikeln über Auslandsbesuche kommt das Dolmetschen ebenso gelegentlich zur Sprache, meist äußert man sich positiv darüber, wenn diese Dolmetscher*innen verstanden wurden.

Zwei Dolmetscherinnen und Fürsorgerinnen, Helene Bergold aus Wien und Valerie Mikesch, die »Mutter der Gehörlosen« (N.N. 1975: 1), in Tirol, werden aufgrund ihrer jahrzehntelangen Tätigkeit für die Gehörlosengemeinschaft besonders häufig gewürdigt. Dies geschieht in Beiträgen anlässlich ihrer Geburtstage oder Dienstjubiläen. So wird in einem langen Beitrag zu Bergolds 70. Geburtstag ihr unermüdlicher Einsatz, der »in die Blätter der Geschichte der Taubstummengewegung« gehöre, hervorgehoben: »Wie oft wurde sie vom Kochtopf weggeholt, beim Kinderstillen gestört, wenn ein armer Sünder bei der Polizei nach Frau Bergold schrie« (H.P. 1957: 1). Wiederholt wird daraufhingewiesen, dass sie ihr Leben seit ihrer frühen Jugend als Dolmetscherin der Gehörlosengemeinschaft widmete. Ihr erster Ad-hoc-Einsatz bei Gericht im Alter von 16 Jahren, im Jahre 1903, wird, ebenso wie ihr translatorisches »Geschick«, in einem Artikel anlässlich ihres 50. Dienstjubiläums wie folgt beschrieben:

Mit roten Wangen und etwas klopfendem Herzen mußte sie vor dem Kruzifix zwischen brennenden Kerzen ihren ersten Amtseid ablegen. Natürlich verlief die Verhandlung ganz glatt, in der Folge kamen noch hunderte Verhandlungen und Eide. In einem großen Prozeß wegen falscher Zeugenaussage gelang es Frau Ber-

gold, geb. Wallner, durch ihre geschickte und wahrheitsgetreue Übersetzung einen Taubstummen, welcher mit schwerem Kerker bedroht war, vor der Verleumdung dreier Hörender zu retten, so daß er freigesprochen wurde. [...] Lehrer Kaubek, Lehrer Gabriel und andere Lehrer, welche vom Gericht als Dolmetscher vorgeladen wurden, traten ihr immer wieder dieses Amt ab. (F.H. 1953: 2)

Nicht nur war sie maßgeblich daran beteiligt, Gehörlose zu »retten«, ihre Kompetenzen werden auch als weitaus höher als jene der Gehörlosenlehrer dargestellt. Aus der Sicht der Gehörlosen seien Lehrer mitunter zwar auch geeignet, als Dolmetscher zu fungieren, doch käme »ein Eingeweihter, der täglich mit ihnen verkehrt und unter ihnen lebt« am ehesten für diese Tätigkeit in Betracht, und das seien »naturgemäß [...] die Kinder von taubstummen Eltern« (Altenaichinger 1953: 1). Der Einsatz von Gehörlosenlehrer*innen hingegen sei nur dann vertretbar, wenn diese »die Umgangsgebärde voll beherrschen und außerdem mit der Psyche der Taubstummen – nicht von den Kindern allein – vertraut sind« (ibid.). Über die Tatsache, dass in der *Gehörlosen-Zeitung* beständig Kinder gehörloser Eltern als bessere Dolmetscher*innen dargestellt werden und der Reichsverband Anfang der 1950er Jahre sogar den Beschluss fasste, diese grundsätzlich vorzuziehen, äußert sich Karl Poller gekränkt. Poller hatte als hörender Bub im Jahre 1899 bei einem gehörlosen Schneider den Dienst angetreten, wechselte später zur Polizei und wurde 1927 vom Oberlandesgericht Graz als Dolmetscher für die Taubstummensprache vereidigt (L.R. 1949: 2). Er schließt seine Ausführungen wie folgt:

Grundsatz ist, der Dolmetscher muß ein Herz für die Gehörlosen, die Gehörlosen aber müssen Vertrauen zu ihrem Dolmetscher haben. Eine solche Zusammenarbeit wird auch von Erfolg gekrönt sein. (Poller 1953: 1)

Ob die Dolmetscher*innen nun Kinder gehörloser Eltern sind oder nicht, sei dabei einerlei.

In den Artikeln der *Gehörlosen-Zeitung* wird auch wiederholt die notwendige Verbindung von Dolmetschen und Fürsorge hervorgehoben. Ähnlich argumentiert Leopold Davidek, Fürsorgebeirat in Salzburg, wenn er schreibt, dass sich Gebärdensprachdolmetscher*innen »vom Sprachendolmetscher in mannigfaltiger Weise« (Dav. [Davidek] 1976: 2) unterscheiden. Neben Gebärdensprachkompetenz, der Kenntnis der »Eigentümlichkeiten und Schwierigkeiten« (ibid.: 1) Gehörloser sowie deren unterschiedlichem Sprachverständnis sei »die Aufgabe des Dolmetschers« in vielen Fällen »zugleich die eines Fürsorgers« (ibid.: 2):

Als reiner Übersetzer kommt er bei Gesellen- und Meisterprüfungen, Umschulungen, in Fachschulen, Betriebs- und Gewerkschaftsversammlungen, Vereinsarbeit, Führerscheinprüfungen, Tagungen, der Öffentlichkeitsarbeit und vielen anderen in Frage.

Gemeinsam als Dolmetscher und Fürsorger besteht seine Arbeit in der Ausfüllung von Formularen, Hilfe beim Abschluß eines Vertrages, Hilfe und Beratung in Angelegenheiten des persönlichen Lebens, sowie als Dolmetscher und Sachverständiger bei polizeilichen und richterlichen Vernehmungen, bei Rechtsanwalt, Notar und Strafprozessen. (Ibid.)

Die Arbeit einiger der in den Artikeln der *Gehörlosen-Zeitung* namentlich genannten Dolmetscher*innen wird auch in den Interviews angesprochen. So erinnert sich eine der befragten Personen an ihre Kindheit im Gehörlosenverein:

Die Frau [Name] damals, mit den Behörden, bei den Veranstaltungen – Weihnachtsfeiern, Muttertagsfeiern, Fasching. Es waren immer Behörden vom Bezirk oder von der Stadt [Name] da, und sie hat immer gedolmetscht zwischen Vorstand und den Behörden. Es hat mich immer/, irgendwie hat mich das fasziniert.

Die Praxis der Dolmetscherinnen und Fürsorgerinnen in Personalunion wird in den Berichten allerdings nicht nur bewundert, sondern auch bemitleidet und z.T. heftig kritisiert, wie in Kapitel 8.2 aufgezeigt wird.

Die Ausführungen zur autonom organisierten Translationstätigkeit unterstreichen die Bedeutung, welche die freie Wahl von Dolmetscher*innen für die Gehörlosengemeinschaft hatte. In diesem Zusammenhang wurde auch deutlich, wie vonseiten der Gehörlosen vor allem kulturelle Grenzziehungsarbeit geleistet wird, um die besondere Eignung ihrer hörenden Kinder als Dolmetscher*innen herauszustreichen. Wie ähnliche Grenzziehungsdiskurse zur Herstellung kultureller ebenso wie affektiv-emotionaler Differenz um die Identitätskategorien von Cudas einerseits und spätberufenen Dolmetscher*innen andererseits im Zuge der Verberuflichungsprozesse von den Akteur*innen selbst weitergeführt werden, wird in Kapitel 9.3.2 behandelt. Das nachfolgende Kapitel befasst sich mit den Herkunftsgeschichten der am Professionalisierungsprojekt beteiligten Dolmetscher*innen, um jene Einflussfaktoren zu eruieren, die sich auf ihren beruflichen Werdegang auswirkten und ihre Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmuster zu prägen vermochten.